



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

12. Jahrgang

Schwerin, den 22. Januar

Nr. 1/2002

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Ändert VO vom 22. Mai 1997

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-24..... 3

Wissenschaft und Forschung

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Rostock..... 3

Promotionsordnung der Universität Rostock für die Philosophische Fakultät 4

Jugend und Sport

Erste Änderung der Kita-Investitions-Richtlinie..... 10

Zweite Änderung des Richtlinienprogramms „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie die erste Änderung der Präventionsrichtlinie..... 10

Richtlinie für die Förderung von „Olympia- und Juniorteams“ im Olympiazzyklus 2001 bis 2004..... 11

Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport..... 15

Richtlinie für die Förderung internationaler Sportkontakte..... 23

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Sport in Mecklenburg-Vorpommern (Projektförderrichtlinie)..... 31

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung..... 38

Stellenausschreibung..... 39

Stellenausschreibung..... 40

Fortsetzung auf S. 2

| | Seite |
|---|-------|
| Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen..... | 41 |
| Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen..... | 41 |
| Enno legt los! intelligente Energienutzung in der Schule CD-Spiel..... | 42 |
| Wettbewerb „Erlebter Frühling 2002“..... | 42 |
| „Tag der Erde“ Schüler fragen Forscher..... | 43 |
| Vereinbarung zwischen dem Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e. V. (VBRs) und dem Bildungsministerium zur Aktivierung des Freizeitsports für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung..... | 43 |
| Pressemitteilungen: | |
| – Vertrag zwischen BM und Universität zur Wiedereinrichtung der Zahnmedizin nur bei Nachweis der Kostenneutralität möglich..... | 44 |
| – Studienführer für Abiturienten kostenlos erhältlich – Broschüre „Studieren in einem Land mit Zukunft“ wird bundesweit verschickt..... | 45 |
| – BM Prof. Dr. Kauffold begrüßte Fremdsprachenassistenten, die an unseren Schulen ein Praktikum absolvieren..... | 45 |
| – Nationale Bundesfachtagung „Perspektiven Sonderpädagogischer Förderung in Deutschland“ in Schwerin vom 14. bis 16. November 2001..... | 45 |
| – Küstenländer und Bund ermöglichen Neubau eines Forschungsschiffes..... | 46 |
| – BM verstärkt Leistungsaspekte an den Schulen und ändert Versetzungsanordnung – Nur noch eine Fünf oder Sechs kann bei der Versetzung ausgeglichen werden..... | 46 |
| – DDR-Geschichte im Unterricht intensivieren – Birthler und Kauffold berieten über verstärkte Zusammenarbeit – gemeinsame Vereinbarung geplant..... | 47 |
| – PC-Know-how – Mecklenburg-Vorpommern bundesweit an der Spitze..... | 48 |
| – Landesarbeitsgericht bestätigt Lehrpersonalkonzept (LPK)..... | 48 |
| – 6. Schweriner Wissenschaftstage – „da es ums Leben geht...“ – Ein Symposium nicht nur für Wissenschaftler..... | 49 |
| – Geisteswissenschaftlicher Wettbewerb durch Bildungsministerium gefördert..... | 49 |
| – Semesterbeiträge müssen nicht erhöht werden – Landeszuschüsse für Studentenwerke bleiben auf gleichem Niveau..... | 50 |
| – BM Prof. Dr. Kauffold unterschrieb Richtlinie zur Förderung der IT-Ausstattung an den Schulen – damit wird die Qualität der Bildung erheblich verbessert..... | 50 |
| – PISA ist Anleitung zum Handeln..... | 50 |
| – Musikland Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich in der Kulturlandschaft Deutschlands etabliert..... | 51 |
| – Land legte der Universität Rostock Vertrag zur Zahnmedizin vor..... | 52 |
| – Förderung von Kultur ist ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern..... | 53 |

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung¹

Vom 7. Januar 2002

Aufgrund des § 131 Nr. 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)³, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Privatschulverordnung vom 22. Mai 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 391), geändert durch die Verordnung vom 12. Juli 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 360) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Finanzhilfe wird in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schwerin, den 7. Januar 2002

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 3

¹ Ändert VO vom 22. Mai 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-24

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Rostock

Vom 7. November 2001

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 59 Abs. 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Änderungssatzung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Rostock vom 18. September 1998² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Buchstaben f) und g) werden geändert und es wird ein neuer Buchstabe h) angefügt. Der Wortlaut ist nunmehr:

„f) Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 11 der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber in der Fassung des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz vom 21./22. Februar 2000 in Verbindung mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über den Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 31. Mai 2001 mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben;

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 926

- g) Bewerber für einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses;
- h) Studienbewerber mit einem abgeschlossenen Germanistikstudium.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juni 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 2001.

Rostock, den 7. November 2001

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 3

Promotionsordnung der Universität Rostock für die Philosophische Fakultät

Vom 1. November 2001

Auf Grund von § 21 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ erlässt die Universität Rostock folgende Promotionsordnung:

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Philosophische Fakultät² verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.).
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem der Fachgebiete der Philosophischen Fakultät nachgewiesen.
- (3) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann die Philosophische Fakultät Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h. c.) verleihen.

Die ordentlichen Mitglieder werden für zwei Jahre vom Fakultätsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates können als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Rat der Philosophischen Fakultät setzt zur Durchführung von Promotionsverfahren den Promotionsausschuss ein.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:
1. einer der Prodekane als Vorsitzender,
 2. vier hauptamtliche Professoren,
 3. zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. ein promovierender Student mit beratender Stimme.

(6) Die endgültige Entscheidung über die Verleihung beziehungsweise über die erfolglose Beendigung eines Promotionsverfahrens trifft der Fakultätsrat.

§ 3

Promotionsfächer

Die in der Fakultät vertretenen Fachgebiete mit den entsprechenden Promotionsfächern werden im Anhang zu dieser Promotionsordnung aufgeführt.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Die Philosophische Fakultät ist im Sinne des § 91 (1) LHG eine gemeinsame Fakultät. Alle verwendeten Maskulina bei Personenbezeichnungen schließen immer auch weibliche Personen ein.

§ 4 Promotionsleistungen

Die Promotion erfolgt auf Grund einer vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) auf einem der im Anhang genannten, an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fachgebiete und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation. Als Dissertationen werden auch interdisziplinäre Abhandlungen anerkannt, sofern eine der Disziplinen als Fachgebiet in der Philosophischen Fakultät vertreten ist.

§ 5 Fakultätsübergreifende Promotionen

(1) Fakultätsübergreifende Promotionsverfahren werden an der Philosophischen Fakultät durchgeführt, wenn ein Teilgebiet des Promotionsfaches an der Philosophischen Fakultät vertreten ist und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 vorliegen.

(2) Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät informiert unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Promotion den Dekan/Promotionsausschuss der zu beteiligenden Fakultät. Die zu beteiligende Fakultät stellt einen Gutachter. Für die Promotionskommission kann noch ein weiterer promovierter Wissenschaftler der zu beteiligenden Fakultät benannt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit gutem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern. Es wird in der Regel durch das mit mindestens der Note „gut“ bestandene Magister-, Diplom- oder 1. Staatsexamen für ein Lehramt im Promotionsfach nachgewiesen. Besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen und künstlerischen Hochschulen können zur Promotion zugelassen werden. Über die Zulassung wird in einer Einzelfallprüfung positiv entschieden, wenn beim Studienabschluss die Gesamtnote „sehr gut“ erreicht und die Befähigung zur Promotion durch ein Kolloquium im Promotionsfach/eine wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen wurde.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn sich der Kandidat zuvor an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule mit einer Arbeit zur gleichen Thematik erfolglos um den Doktorgrad beworben hat.

(3) Stimmt keines der Studienfächer mit dem Promotionsfach überein oder handelt es sich um Absolventen von Fachhochschulen oder künstlerischen Hochschulen, entscheidet der Promotionsausschuss nach Konsultation der entsprechenden Fachvertreter der Fakultät, welche zusätzlichen Leistungen der Kandidat für die Zulassung zur Promotion zu erbringen hat.

(4) Ausländische Hochschulabschlüsse werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse wird durch staatliche Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusmi-

nisterkonferenz eingeholt. Auf der Grundlage einer solchen Empfehlung entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die Kandidaten müssen die deutsche Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrschen.

(6) Der Kandidat muss Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen, und zwar entweder im Lateinischen (Latinum) oder Altgriechischen (Graecum) und einer lebenden oder in zwei lebenden Fremdsprachen. Den fächerspezifischen Umfang der Altsprachenkenntnisse regelt der Anhang.

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Kandidaten unter Angabe des Promotionsfaches schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) vier Exemplare der Dissertation mit eingebundenen Thesen,
- b) ein Lebenslauf einschließlich Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,
- c) das Reifezeugnis (beglaubigte Kopie),
- d) die Urkunde des Hochschulabschlusses (beglaubigte Kopie),
- e) der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 6 Abs. 6,
- f) eine Versicherung darüber, dass der Kandidat die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- g) eine Liste der Veröffentlichungen,
- h) eine Erklärung darüber, dass der Kandidat sich zuvor nicht mit einer Arbeit zur gleichen Thematik an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule erfolglos um den Doktorgrad beworben hat,
- i) ein amtliches Führungszeugnis.

(3) Der Antrag kann vom Kandidaten zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 7 und 10 beschließt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens, was während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Monaten zu geschehen hat. Die Eröffnung wird in jedem Falle abgelehnt, wenn das Promotionsfach an der Fakultät nicht vertre-

ten ist beziehungsweise kein fachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe.

(2) Mit dem Eröffnungsbeschluss sind die Gutachter gemäß § 11 zu benennen.

§ 9

Promotionskommission

(1) Für jede Promotion wird – gegebenenfalls auf Vorschlag des Instituts – nach Konsultation der entsprechenden Fachvertreter durch den Promotionsausschuss eine Promotionskommission eingesetzt; diese muss spätestens zum Zeitpunkt der Annahme der Dissertation benannt sein. Sie ist für die Durchführung und Bewertung der Verteidigung (§ 14 und § 15) zuständig.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern und mindestens drei weiteren promovierten Wissenschaftlern der Fakultät oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen. Den Vorsitz führt ein hauptamtlicher Professor der Fakultät. Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder, darunter zwei Gutachter, anwesend sind.

§ 10

Dissertation

(1) Die Dissertation soll die Befähigung des Kandidaten zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Fachgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche internationale Literatur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können mehrere, bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist den eingereichten Arbeiten ein Originalbeitrag beizufügen, der den Zusammenhang der Einzelarbeiten deutlich macht.

(4) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die in die Bewertung einbezogen werden.

(5) Empfohlen wird, dass die Dissertation im Textteil einen Umfang von 200 Seiten nicht überschreitet.

(6) Eine einzelne, gedruckte Monographie kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

(7) Eine Abhandlung, die der Bewerber in einer anderen akademischen oder staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in der Regel von drei Gutachtern zu beurteilen. Als Gutachter können Universitätsprofessoren und Habilitierte benannt werden. Wenigstens ein Gutachter muss hauptamtlich der Philosophischen Fakultät, wenigstens einer einer anderen Universität als der Universität Rostock angehören.

(2) Gutachternvorschläge werden dem Promotionsausschuss über den zuständigen Institutsdirektor unterbreitet. Der Betreuer der Arbeit ist in der Regel als Gutachter zu benennen. Der Kandidat kann ebenfalls Gutachter vorschlagen. Unter Berücksichtigung der Vorschläge des Institutsdirektors nominiert der Promotionsausschuss die Gutachter; er kann dabei auch Vorschläge des Kandidaten berücksichtigen. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation finden Satz 1 und 2 sinngemäß auf die Institutsdirektoren und Betreuer aller beteiligten Disziplinen Anwendung.

(3) Die Gutachter werden aufgefordert, die Bitte, ein Gutachten zu übernehmen, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt als Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten sollte das Gutachten vorliegen.

(4) Die Gutachten sind Grundlage der Entscheidungsfindung des Promotionsausschusses. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie zu stellen sind; die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist zu empfehlen.

(5) Die Dissertationsschrift ist vom Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten (ganze Noten):

| | | |
|-----------------|--------------|-----|
| magna cum laude | (sehr gut) | – 1 |
| cum laude | (gut) | – 2 |
| rite | (genügend) | – 3 |
| non sufficit | (ungenügend) | – 4 |

Eine besonders herausragende Arbeit ist mit dem Sonderprädikat

summa cum laude (ausgezeichnet) – 0

zu bewerten.

(6) Das zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertationsschrift verbleibt beim Gutachter.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Weichen die Noten der Gutachten um mehr als eine Stufe voneinander ab, kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten einholen. In diesem Fall ist durch den Bewerber ein weiteres Exemplar der Dissertation nachzureichen.

(2) Eine Dissertation ist abgelehnt, wenn zwei Gutachten sie mit „non sufficit“ beurteilen – unabhängig von der Gesamtzahl der Gutachten.

(3) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Dissertation beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Diese Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist vom Promotionsausschuss zu kontrollieren.

(4) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation beziehungsweise über Auflagen ist dem Kandidaten umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) Nach Annahme der Dissertation wird diese mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung im Dekanat der Fakultät zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Der Kandidat und die promovierten Mitglieder der Fakultät können während dieser Zeit in die Gutachten Einblick nehmen.

§ 13

Nichtangenommene Dissertation

(1) Mit der Nichtannahme der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.

(2) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Dissertation beantragen.

(3) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 7 Abs. 2 Buchstabe h).

(4) Ein Exemplar der nichtangenenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

§ 14

Verteidigung

(1) Nach der Annahme der Dissertation beauftragt der Promotionsausschuss die Promotionskommission mit der Durchführung der Verteidigung.

(2) Der Kandidat hat die in der Dissertation dargestellten Ergebnisse öffentlich zu verteidigen. Ausgehend von einem Vortrag (ca. 20 Minuten) soll er die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation darstellen. Danach soll er kritische Einwände gegen seine Arbeit diskutieren. In der anschließenden Disputation (45 bis 60 Minuten) soll er nachweisen, dass er seine Arbeit und ihre Ergebnisse in den Zusammenhang seines Faches einordnen und sich mit anderen wissenschaftlichen Positionen angemessen auseinandersetzen kann. Die Disputation sollte sich auch auf Gebiete des Promotionsfaches beziehen, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Dissertation sind.

(3) Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen.

(4) Die Verteidigung ist universitätsöffentlich. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Mitglieder der Promotionskommission nehmen an der Verteidigung teil.

(5) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist vom Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu bestätigen ist.

§ 15

Bewertung der Verteidigung

(1) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung über die Bewertung der Verteidigung und über den Vorschlag an den Promotionsausschuss zur Bewertung des gesamten Promotionsverfahrens zu entscheiden.

(2) An der Beschlussfassung der Promotionskommission können Mitglieder des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung der Regelungen von § 2 Abs. 2 stimmberechtigt mitwirken, bei der Verteidigung anwesende promovierte Mitglieder des Fakultätsrates beratend teilnehmen. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nach Abschluss der Beratung gibt der Vorsitzende die Bewertung der Verteidigung und den Bewertungsvorschlag des gesamten Promotionsverfahrens bekannt.

(3) Die Bewertung der Verteidigung erfolgt nach der in § 11 Abs. 5 aufgeführten Notenskala.

(4) Wenn die Verteidigung nicht bestanden wurde, kann sie innerhalb von sechs Monaten auf Antrag des Kandidaten wiederholt werden. Wird die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 16

Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

(1) Nach erfolgreicher Verteidigung berät der Promotionsausschuss den Vorschlag der Promotionskommission und legt dem Fakultätsrat das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens zur Entscheidung vor.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Zusammenfassung des Mittelwertes der Gutachternoten (Note für die Dissertation) und der Note für die Verteidigung. Dabei gehen der Mittelwert für die Dissertation zweifach und die Note für die Verteidigung einfach in die Gesamtbewertung ein. Die Summe wird durch 3 dividiert und das Ergebnis bis auf eine Stelle hinter dem Komma ausgerechnet. Rundungen sind nicht zulässig.

(3) Die Gesamtnote unterliegt folgender Bewertungsskala:

| | | |
|-----------------|--------------------|-------------|
| summa cum laude | (mit Auszeichnung) | 0,0 bis 0,4 |
| magna cum laude | (sehr gut) | 0,5 bis 1,4 |
| cum laude | (gut) | 1,5 bis 2,4 |
| rite | (genügend) | 2,5 bis 3,4 |

(4) Nach der Entscheidung durch den Fakultätsrat teilt der Dekan dem Kandidaten die Gesamtnote des Promotionsverfahrens mit. Mit der Entscheidung durch den Fakultätsrat ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 17**Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erfolgt die Veröffentlichung der Dissertation. Für die Veröffentlichung und Abgabe von Pflichtexemplaren gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

(2) Wird die Dissertation in einer vom eingereichten Text abweichenden Fassung für die Veröffentlichung vorgesehen, dann bedarf es der Freigabe durch den Promotionsausschuss.

(3) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie an der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock“ zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der Verteidigung sowie die Namen des zu dieser Zeit amtierenden Dekans und der Gutachter anzugeben.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgemäß und entsprechend der in Absatz 1 genannten Ordnung eingereicht, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag des Bewerbers die Frist verlängern.

§ 18**Verleihung des Doktorgrades**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens durch den Fakultätsrat und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde benennt das Promotionsgebiet sowie das Thema der Dissertation und die Gesamtnote des Promotionsverfahrens. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(2) Die Urkunde soll dem Kandidaten in würdiger Form ausgehändigt werden.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens durch den Fakultätsrat und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation erlangt der Promovierte mit der Aushändigung der Urkunde das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.

§ 19**Protokoll**

Über den gesamten Verlauf des Promotionsverfahrens ist eine Akte zu führen, die vom Dekan und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschrieben wird.

§ 20**Widerspruchsrecht**

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Der Bewerber kann gegen eine Entscheidung, die ihn in seinen Rechten verletzt, binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen.

(3) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Der Dekan erlässt den Widerspruchsbescheid.

(4) Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 21**Nachteilsausgleich**

Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Verteidigung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Promotionsausschuss einen Nachteilsausgleich zu gewähren; ein Verzicht auf die mündliche Verteidigung ist jedoch nicht zulässig. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen.

§ 22**Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Fachgebieten, die in der Philosophischen Fakultät vertreten sind, kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Universität. Entsprechend begründete Anträge können von den Instituten der Fakultät oder von mindestens zwei Professoren der Philosophischen Fakultät gestellt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die eine Beschlussvorlage erarbeitet.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde gefertigt, in der die Leistungen des Ehrendoktors herausgestellt werden und die in würdiger Form überreicht wird.

§ 23**Entzug des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden beziehungsweise nicht mehr gegeben sind. Das mit der Promotion erworbene Recht zur Führung des Titels „Doctor philosophiae“ kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. § 25 LHG; §§ 48, 49 LVwVfG) entzogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 1. Januar 1991 in der zuletzt überarbeiteten Fassung vom 2. August 1995 außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Promotionsordnung bereits beantragt sind, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Kandidat die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rates der Philosophischen Fakultät vom 10. Mai 2000 und des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juni 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Oktober 2001.

Rostock, den 1. November 2001

**Der Rektor der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 4

Anhang zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Promotionsfächer

| | |
|--|--|
| Germanistische Literaturwissenschaft | Gräzistik** (hier Latinum verpflichtend) |
| Germanistische Sprachwissenschaft* | Latinistik** (hier Graecum verpflichtend) |
| Fachdidaktik Deutsch | Musikwissenschaft* |
| Slawische Literaturwissenschaft | Mittlere und Neuere Geschichte** |
| Slawische Sprachwissenschaft* | Neueste Geschichte und Zeitgeschichte |
| Romanische Literaturwissenschaft** | Erziehungswissenschaft |
| Romanische Sprachwissenschaft** | Sonder- und Rehabilitationspädagogik |
| Britische Literatur und Kultur* | Psychologie |
| Nordamerikanische Literatur und Kultur* | Sportwissenschaft |
| Anglistische Sprachwissenschaft* | Erläuterung: |
| Fachdidaktik Fremdsprachen* | ** bedeutet Latinum oder Graecum |
| Philosophie** | * bedeutet Lateinkenntnisse (im Umfang von 90 Stunden) |
| Klassische Archäologie** (hier Latinum und Graecum verpflichtend) | ungestern: bedeutet keine Alt Sprachenkenntnisse erforderlich |
| Alte Geschichte** (hier Latinum und Graecum verpflichtend) | Der Kenntnissnachweis für moderne Fremdsprachen entspricht der Schulausbildung mit mindestens vierjährigem Sprachunterricht. |

Erste Änderung der Kita-Investitions-Richtlinie

Bekanntmachung des Sozialministeriums

Vom 27. November 2001 – IX 220 a –

Die Kita-Investitions-Richtlinie vom 17. Juli 1996 (AmtsBl. M-V S. 699) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.1 wird die Angabe „150.000,00 DM“ durch die Angabe „75 000 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2 wird die Angabe „500.000,00 DM“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 5.5 wird die Angabe „30.000,00 DM“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
4. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 10

Zweite Änderung des Richtlinienprogramms „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie die erste Änderung der Präventionsrichtlinien¹

Bekanntmachung des Sozialministeriums

Vom 28. November 2001 – IX 210 A/IX 200 –

Das Richtlinienprogramm vom 26. Juli 1995 (AmtsBl. M-V S. 751 ff.), zuletzt geändert am 28. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Richtlinie zur Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung im Land Mecklenburg-Vorpommern²</p> <p>1. In Nummer 5.2 wird die Angabe „600,00 DM“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.</p> <p>2. In Nummer 5.3 wird die Angabe „600,00 DM“ durch die Angabe „300 Euro“ und die Angabe „75 DM“ durch die Angabe „37,50 Euro“ ersetzt.</p> <p>2. Richtlinie zur Förderung eines Programms der Stärkung einer familiennahen und selbsthilfeorientierten Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern³</p> <p>In Nummer 5.4 wird die Angabe „15 TDM“ durch die Angabe „7,5 TEUR“ und wird die Angabe „5 TDM“ durch die Angabe „2,5 TEUR“ ersetzt.</p> | <p>3. Richtlinie zur Förderung eines Programms der modellhaften Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern⁴</p> <p>In Nummer 5.2. wird die Angabe „250 TDM“ durch die Angabe „127,5 TEUR“ und wird die Angabe „10 TDM“ durch die Angabe „5,1 TEUR“ ersetzt.</p> <p>In der Änderung zu Nummer 5.2 vom 28. Mai 1998 wird die Angabe „350 TDM“ durch die Angabe „178,5 TEUR“ ersetzt.</p> <p>Die Präventions-Richtlinien vom 15. März 2000 (AmtsBl. M-V S. 685)⁵ werden wie folgt geändert:</p> <p>5. a) Richtlinie zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs</p> <p>1. In Nummer 5.2 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.</p> <p>2. In Nummer 5.3 wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1 500 EUR“ ersetzt.</p> |
|---|--|

¹ AmtsBl. M-V S. 1284

² Mittl.bl. KM M-V S. 275

³ Mittl.bl. KM M-V S. 279

⁴ Mittl.bl. KM M-V S. 283

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 238

5. b) Richtlinie zur Förderung sozialer Trainingskurse/ Gruppenarbeit und vergleichbarer erzieherischer Maßnahmen

1. In Nummer 5.2 Buchstabe a) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ und die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2 Buchstabe b) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
3. In Nummer 5.2 Buchstabe c) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.
4. In Nummer 5.3 wird die Angabe „800,00 DM“ durch die Angabe „400 EUR“ ersetzt.

5. c) Richtlinie zur Förderung von Betreuungsweisungen

1. In Nummer 5.2 Buchstabe a) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2 Buchstabe b) wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250 EUR“ ersetzt.

5. d) Richtlinie zur Förderung von sozialpädagogisch betreuten Arbeitsleistungen

1. In Nummer 5.2

- | | |
|-----------------------|---|
| a) werden die Angaben | „200,00 DM“, „400,00 DM“, „600,00 DM“ |
|-----------------------|---|

| | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| jeweils durch die Angaben | „100 EUR“, „200 EUR“, „300 EUR“ |
|---------------------------|---------------------------------------|

ersetzt.

- | |
|---|
| b) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt. |
|---|

- | |
|--|
| c) wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2 500 EUR“ ersetzt. |
|--|

2. In Nummer 5.3 wird die Angabe „800,00 DM“ durch die Angabe „400 EUR“ ersetzt.

Das Richtlinien-Programm tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 10

Richtlinie für die Förderung von „Olympia- und Juniorteams“ im Olympiazzyklus 2001 bis 2004¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 30. November 2001 – IX 230-1/3805-02/012 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen an Athletinnen und Athleten aus Mecklenburg-Vorpommern, die

- a) sich aussichtsreich auf eine Teilnahme an den Olympischen Winterspielen 2002 in Salt Lake City/USA in der Sportart Short Track vorbereiten,
- b) bereits zur Weltklasse zählen und sich im Olympiazzyklus 2001 - 2004 in den Sommersportarten und im Behindertensport systematisch auf die Qualifikationswettbewerbe und damit auf eine Teilnahme an den Olympischen Spielen 2004 bzw. den Paralympics 2004 in Athen/Griechenland vorbereiten oder
- c) dem „Juniorteam Mecklenburg-Vorpommern“ angehören und sich auf internationale Einsätze und Meisterschaften (z. B. JEM/JWM) mit dem Ziel vorbereiten, perspektivisch in den Olympiakader aufzurücken.

Zugrunde gelegt wird dabei, dass den Athletinnen und Athleten bei ihren Vorbereitungen sportbedingt zusätzliche Aufwendungen, insbesondere im Zusammenhang mit

- notwendigen Trainings- und Wettkampfmaßnahmen,
- der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen,
- der Durchführung von Regenerationsmaßnahmen,
- einer adäquaten Ernährung sowie
- der Entwicklung und Sicherung der beruflichen Existenz

entstehen, die nicht bereits durch andere Unterstützungsleistungen (z. B. Vereins- und Verbandsförderung, Serviceleistungen des OSP, Zuschüsse der Deutschen Sporthilfe) abgedeckt sind.

Die Förderung des Landes soll bestehende Förderstrukturen ergänzen und aufgrund ihrer Individualität und Bedarfsorientierung den Athletinnen und Athleten eine optimale Leistungsentwicklung im Olympiazzyklus 2001–2004 in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe der Zuwendung entscheidet das Sozialministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ AmtsBl. M-V S. 1285

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- a) Athletinnen und Athleten, die eine Nominierung zu den Olympischen Spielen 2002 bzw. 2004 durch das Nationale Olympische Komitee für Deutschland sowie zu den Paralympics 2004 nachweisen,
- b) Athletinnen und Athleten, denen durch die Sportverbände bei entsprechender Fortsetzung ihrer Leistungsentwicklung bzw. Erbringung der Leistungsnachweise realistische Teilnahmechancen an den Olympischen Spielen 2002 bzw. 2004 sowie an den Paralympics 2004 eingeräumt werden und
- c) Mitglieder des „Juniorteams Mecklenburg-Vorpommern“.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Athletinnen und Athleten müssen einem Verein, der gemäß Satzung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ordentliches Mitglied der Sportorganisation ist, angehören und für diesen starten.
- 3.2 Die Athletinnen und Athleten müssen die Dopingbestimmungen des Deutschen Sportbundes (Rahmen-Richtlinien des DSB) als für sich verbindlich für den Bereich des Trainings und des Wettkampfes anerkannt und sich verpflichtet haben, diesen Regelungen nachzukommen.
- 3.3 Die nationalen und internationalen Regelwerke der Sportfachverbände (Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen) werden durch die Athletinnen und Athleten anerkannt und eingehalten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt als pauschale Individualförderung in Höhe von

- bis zu 500 EUR im Monat pro Athletin bzw. Athlet für Mitglieder des „Olympiateams Mecklenburg-Vorpommern“ im Sinne von Ziffer 2 Buchstaben a) und b) und
- bis zu 150 EUR im Monat pro Athletin bzw. Athlet für Mitglieder des „Juniorteams Mecklenburg-Vorpommern“.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Erfüllung allgemeiner und sportspezifischer Kriterien gemäß Anlage 1.

Je nach Erfüllungsstand erfolgt für Mitglieder des „Olympiateams Mecklenburg-Vorpommern“ eine Graduierung der Förderleistung in Kategorie A bzw. B.

Zuwendungsfähig sind die sportbedingten Mehraufwendungen, die durch die Athletinnen und Athleten mit der Antragstellung für das jeweilige Trainings- und Wettkampffahr zu prognostizieren sind.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Sozialministerium unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Auszahlung der Zuwendung von Bedeutung sein könnte.
- 5.2 Bei Ausscheiden aus dem „Olympiateam Mecklenburg-Vorpommern“ bzw. „Juniorteam Mecklenburg-Vorpommern“ wird die Förderung der Athletinnen und Athleten mit Ablauf des Monats des Ausscheidens eingestellt.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Erklärung seiner Einkünfte gegenüber dem Finanzamt verantwortlich.

6. Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
 - 6.1.1 Anträge der Athletinnen und Athleten auf Gewährung einer Landeszuwendung sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 2 an den

Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern
Am Trotzenburger Weg 15
18057 Rostock

zu richten.

Der Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern prüft die Anträge und erarbeitet eine einzelfallbezogene, sportfachliche Stellungnahme. Dabei ist zu vermerken, inwieweit die Athletin bzw. der Athlet die allgemeinen und sportspezifischen Förderungskriterien erfüllt.

Die votierten Anträge werden an das Vergabekuratorium für die Förderung des Olympia- und Juniorteams weitergeleitet.

6.1.2 Dem Vergabekuratorium sollen angehören:

- der Präsident des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder ein von ihm benannter Vertreter,
- der Vorsitzende des Landesausschusses Leistungssport oder ein von ihm benannter Vertreter,
- der Vorsitzende des Trägervereins des Olympiastützpunktes Mecklenburg-Vorpommern oder ein von ihm benannter Vertreter,

- der Leiter des Olympiastützpunktes Mecklenburg-Vorpommern,
- zwei Vertreter des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern.

Das Vergabekuratorium trifft die Vorentscheidung über die zu fördernden Athleten im „Olympiateam Mecklenburg-Vorpommern“ einschließlich ihrer Einstufung in die Förderkategorie A bzw. B. und über die zu fördernden Athleten im „Juniorteam Mecklenburg-Vorpommern“.

Die Ergebnisse werden einschließlich der kompletten Antragsunterlagen beim Sozialministerium eingereicht.

- 6.1.3 Über die Anträge der Athletinnen und Athleten entscheidet das Sozialministerium.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch das Sozialministerium. Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Die Erfüllung der Förderungskriterien durch die Athletinnen und Athleten wird durch den Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern halbjährlich überprüft.

Die Ergebnisse werden dem Sozialministerium unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Landeszuwendung wird in Raten jeweils zum 15. des Monats an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des jeweiligen Förderungszeitraumes gegenüber dem Sozialministerium nachzuweisen.

Ein entsprechender Vordruck (Anlage 4) ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

6.5 Standardklausel

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V).

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie für die Förderung von „Olympia- und Juniorteam“ im Olympiazzyklus 2001 bis 2004 vom 29. Januar 2001 - IX 230-1/3805-02/012 - (AmtsBl. M-V S. 304)¹.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 11

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 95

Anlage 1**1. Kriterien für die Förderung des „Olympiateams Mecklenburg-Vorpommern“****Teil A: Allgemeine Kriterien**

1. Mitgliedschaft und Startrecht bei einem Sportverein aus Mecklenburg-Vorpommern;
2. Mitgliedschaft im Bundeskader eines deutschen Spitzenverbandes;
3. Bereitschaft zur Unterzeichnung einer „Olympischen Verpflichtung“ für das Land Mecklenburg-Vorpommern

zu Kriterium 1:
Bestätigung des Landesfachverbandes erforderlich

zu Kriterium 2:
Grundlage bilden die aktuellen Kaderlisten des Bereiches Leistungssport im Deutschen Sportbund

zu Kriterium 3:
Unterzeichnung einer vorbereiteten Erklärung durch die Athletinnen und Athleten

Teil B: Sportspezifische Kriterien

1. Nachweisbare Qualifikationschance;
2. Nachweis einer zielgerechten Vorbereitung;
3. Teilnahme an dem vom Verband vorgegebenen Qualifikationswettbewerben

zu Kriterium 1:
Der Kandidat muss zu dem Personenkreis gehören, der zu den Qualifikationswettbewerben des Spitzenverbandes oder des internationalen Verbandes zugelassen ist.

zu Kriterium 2:
Der Kandidat muss sich nachweislich in einer gesundheitlichen Verfassung und einem Trainingszustand befinden, der eine realistische Qualifikationschance erwarten lässt.

Die Informationen werden durch die Analyse der Wettkampfergebnisse und durch Befragung der zuständigen Trainer eingeholt.

zu Kriterium 3:
Bei Nichtteilnahme beurteilt der Olympiastützpunkt M-V nach Überprüfung der Gründe und der sich daraus ableitenden Konsequenzen die Qualifikationsaussichten. Dabei finden Verletzungen, Erkrankungen oder andere unvorhersehbare Behinderungen der Olympiavorbereitung Beachtung.

Vom Olympiastützpunkt M-V wird die Erfüllung der Förderungskriterien durch die Athletinnen und Athleten halbjährlich überprüft.

2. Kriterien für die Förderung des „Juniorteams Mecklenburg-Vorpommern“**Teil A: Allgemeine Kriterien**

1. Mitgliedschaft und Startrecht bei einem Sportverein aus Mecklenburg-Vorpommern;
2. Mitgliedschaft im Bundeskader eines deutschen Spitzenverbandes;
3. Bereitschaft zur Unterzeichnung einer „Verpflichtung zur Berufung in das Juniorteam Mecklenburg-Vorpommern“
4. Altersbegrenzung für Athletinnen und Athleten auf das Geburtsjahr 1977 und später

zu Kriterium 1:
Bestätigung des Landesfachverbandes erforderlich

zu Kriterium 2:
Grundlage bilden die aktuellen Kaderlisten des Bereiches Leistungssport im Deutschen Sportbund

zu Kriterium 3:
Unterzeichnung einer vorbereiteten Erklärung durch die Athletinnen und Athleten

zu Kriterium 4:
Der Geburtsjahrgang der Athletinnen und Athleten wird durch den Olympiastützpunkt M-V überprüft.

Teil B: Sportspezifische Kriterien

1. Nachweis der sportlichen Leistungsentwicklung
2. Nachweis einer zielgerechten Vorbereitung und Teilnahme an den Trainings- und Wettkampfmaßnahmen des Verbandes

zu Kriterium 1:
Der Kandidat muss im Sportjahr 2000 oder danach sportliche Ergebnisse erbracht haben oder erbringen, die als Basis für eine erfolgsversprechende Entwicklung zu einer möglichen Teilnahme an künftigen Olympischen Spielen betrachtet werden können. Ein diesbezügliches Gutachten wird vom Olympiastützpunkt M-V erstellt.

zu Kriterium 2:
Der Kandidat muss an den nationalen Spitzenveranstaltungen seines Verbandes in der jeweils für ihn infrage kommenden Altersklasse teilnehmen.

Der Olympiastützpunkt M-V bewertet die sportlichen Ergebnisse der Athletinnen und Athleten bei nationalen und internationalen Einsätzen und beurteilt im Zusammenwirken mit den jeweiligen Trainern ihre weiteren Entwicklungschancen.

Vom Olympiastützpunkt M-V wird die Erfüllung der Förderungskriterien durch die Athletinnen und Athleten halbjährlich überprüft.

Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 30. November 2001 – IX 230-1/3805-011 –

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für die Beschäftigung qualifizierter Sportlehrkräfte in den Landesfachverbänden, Stadt- und Kreissportbünden sowie Vereinen des Landesportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB).

Ziel der Förderung ist es, den LSB bei der Etablierung bzw. Entfaltung seiner Grundstrukturen und der Ausdehnung sportiver Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ausnahmen nach dieser Richtlinie können in begründeten Fällen ausschließlich durch das Sozialministerium zugelassen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Personalkostenzuschüsse können für nachfolgende Personenkreise gewährt werden.

a) Sportkoordinatoren in den Landesfachverbänden

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- sportartbezogene Fachberatung und Lehrtätigkeit für Multiplikatoren in den Vereinen,
- Organisation und Koordination der Wettkampfsysteme sowie von Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter,

b) Nachwuchstrainer

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Sicherung der Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der Landesleistungszentren und -stützpunkte,
- Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Schule - Verein/Verband im Sinne der Talentsuche, -findung und -auswahl,
- Kooperation mit den Sportgymnasien des Landes,
- Durchführung des Kadertrainings (D1 - D4),

c) Vereinsberater in den Stadt- bzw. Kreissportbünden

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Informations-, Beratungs-, Schulungstätigkeit für Vereine der Stadt bzw. des Kreises,
- Organisation und Unterstützung von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten für Kinder und Jugendliche,
- Vorbereitung von Förderentscheidungen,

d) Vereinssportlehrer - Sportjugend in den Stadt- bzw. Kreissportbünden

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Informations- und Tutorentätigkeit für Multiplikatoren der Jugendabteilungen der Sportvereine,
- Mitwirkung bei der Realisierung von innovativen Projekten und Großveranstaltungen der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern,
- sportpraktische Tätigkeit als Vereinssportlehrer (s. Punkt e).

e) Vereinssportlehrer

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Erarbeitung und praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsprogrammen für Kinder und Jugendliche inner- und außerhalb von Sportvereinen,
- Angebotserweiterung in Form einer sich stärker an den Interessen junger Leute orientierenden Sportarbeit (z. B. Entwicklung von Trend-Sportarten, Sport für Zielgruppen etc.).

2.2 Personalkostenzuschüsse werden nicht gewährt für

- Trainer, die im Bereich des professionellen Sports arbeiten sowie für
- Trainer, die Mannschaften bzw. Athleten der höchsten bzw. zweithöchsten nationalen Wettkampf- bzw. Spielklasse betreuen.

Landes- und Honorartrainer, deren Stellen durch Landeszuwendungen über den LSB mitfinanziert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich ausgeschlossen.

¹ AmtsBl. M-V S. 1289

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB erhalten, die gemäß der Satzung des LSB ordentliches Mitglied der Sportorganisation sind.

Der Erstempfänger der Landeszuwendung ist der LSB. Dieser leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) weiter.

Für die Weitergabe der Mittel gilt die VV Nr. 12 zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern. Der LSB (Erstempfänger) bringt in seinen Zuwendungsbescheiden an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Landesmitteln erfolgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Personalkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einzustellende Sportlehrkraft über eine sportpädagogische bzw. pädagogische Ausbildung und/oder eine gültige DSB-Lizenz verfügt.

4.2 Der Maßnahmeträger hat nachzuweisen, dass die Vergütung der einzustellenden Sportlehrkraft in Anlehnung an den Bundes-Angestelltentarifvertrag-Ost (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 oder den diesen ändernden sowie ersetzenden Tarifverträgen auf der Grundlage der Vergütungstabelle für Angestellte des Bundes und der Länder erfolgt und die Sportlehrkräfte in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation und Tätigkeit eingruppiert sind, d.h.

a) Diplomsporthpädagogen mit einer gültigen DSB-Lizenz, die die Stelle eines Sportkoordinators im Landesfachverband bzw. eines Vereinsberaters im Stadt-/Kreissportbund ausüben, höchstens in Vergütungsgruppe III,

Sportpädagogen/Pädagogen mit einer gültigen DSB-Lizenz und Sportlehrkräfte mit einer gültigen DSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe (z. B. Trainer A) in vorgenannten Einsatzfeldern höchstens in Vergütungsgruppe IV a,

b) Diplomsporthpädagogen/Sportpädagogen/Pädagogen mit einer gültigen DSB-Lizenz und Sportlehrkräfte mit einer gültigen DSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe (z. B. Trainer A), die in den Einsatzfeldern Nachwuchstrainer oder Vereinssportlehrer - Sportjugend oder Vereinssportlehrer tätig sind, höchstens in Vergütungsgruppe IV a und

c) Sportlehrkräfte mit einer gültigen DSB-Lizenz der 1. Lizenzstufe (z. B. Übungsleiter, Organisationsleiter, Jugendleiter) und der 2. Lizenzstufe (z. B. Trainer B) in allen Einsatzfeldern höchstens in Vergütungsgruppe V b.

4.3 Die Förderung kann nur erfolgen, wenn in nachfolgenden Einsatzfeldern entsprechende Mindestanteile an der regel-

mäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unmittelbar sportpraktisch geleistet werden:

| | |
|----------------------------------|----------|
| Nachwuchstrainer | 75 v. H. |
| Vereinssportlehrer | 75 v. H. |
| Vereinssportlehrer - Sportjugend | 50 v. H. |

4.4 Durch den Maßnahmeträger ist zu gewährleisten, dass

- die Personalstelle für mindestens ein Jahr vorgesehen ist,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 v. H. der Personalausgaben erbracht wird, wobei die Beteiligung Dritter als zu erbringender Anteil des Maßnahmeträgers gewertet werden kann.

4.5 Personalstellen in Stadt- bzw. Kreissportbünden und Sportvereinen sollen durch Kreise und Gemeinden angemessen mitfinanziert werden.

4.6 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Finanzierung der Personalausgaben ohne die Zuwendung des Landes nicht gesichert wäre.

Eine Parallelförderung einer Personalstelle aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. gemäß Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG) ist im Verhältnis zur Förderung nach dieser Richtlinie dann unschädlich, wenn dadurch keine Überfinanzierung der jeweiligen Stelle erfolgt.

In diesen Fällen ist die Förderung des Sozialministeriums als nachrangig gegenüber der Förderung des Arbeitsamtes für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff., 415 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) und der Förderung des Sozialministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß „Richtlinie zur Förderung von Arbeitsplätzen in Strukturanpassungsmaßnahmen (§§ 272 ff., 415 SGB III)“, Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Februar 2000, anzusehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Personalkostenzuschüsse können wie folgt gewährt werden:

a) für Sportkoordinatoren im Landesfachverband bis zu 1 800,00 EUR im Monat pro Stelle (21 600,00 EUR/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 v. H. der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,

b) für Nachwuchstrainer bis zu 1 300,00 EUR im Monat pro Stelle (15 600,00 EUR/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 v. H. der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,

- c) für Vereinsberater im Stadt- bzw. Kreissportbund bis zu 1 500,00 EUR im Monat pro Stelle (18 000,00 EUR/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 66,6 v. H. der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
- d) für Vereinssportlehrer - Sportjugend bis zu 1 300,00 EUR im Monat pro Stelle (15 600,00 EUR/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 66,6 v. H. der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
- e) für Vereinssportlehrer bis zu 1 000,00 EUR im Monat pro Stelle (12 000,00 EUR/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 66,6 v. H. der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle.

5.3 Bei nur teilweiser Inanspruchnahme der Stelle wird die Zuwendung jeweils anteilig gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem LSB unverzüglich jede Veränderung mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Auszahlung der Zuwendung von Bedeutung sein könnte.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 an den LSB (Erstempfänger) zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Qualifikationsnachweis,
- Kopie des gültigen Arbeitsvertrages bzw. Entwurf des Arbeitsvertrages, sofern dieser noch nicht abgeschlossen ist,
- Arbeitszeitplan für Praxisstunden bei Nachwuchstrainern, Vereinssportlehrern - Sportjugend und Vereinssportlehrern,
- Förderzusagen/-bescheide von anderer Stelle (z. B. Kommunen, Arbeitsamt, Ministerium für Arbeit und Bau/Versorgungsamt).

Ergänzend zu diesen Unterlagen sind einzureichen:

- a) bei Nachwuchstrainern ein Votum des jeweiligen Landesfachverbandes,
- b) bei Vereinssportlehrern - Sportjugend ein Votum der Sportjugend des jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbundes,
- c) bei Vereinssportlehrern ein Votum des Stadt- bzw. Kreissportbundes.

Über die Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) entscheidet der LSB (Erstempfänger) nach Prüfung der Erfordernisse im Einvernehmen mit dem Sozialministerium.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Sozialministerium M-V bewilligt die Zuwendung und erteilt dem LSB (Erstempfänger) einen Zuwendungsbescheid. Der LSB leitet als Erstempfänger die durch das Sozialministerium bewilligte Zuwendung des Landes mit Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 2 an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) weiter. Die vorgenannten Bescheide können Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten.

Anl. 2

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Der LSB (Erstempfänger) fordert die Landesmittel vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober) beim Sozialministerium an.

Nach der 1. Rate werden weitere Teilbeträge an den LSB (Erstempfänger) erst nach Vorlage eines Zwischennachweises durch den LSB (Erstempfänger) über die zweckentsprechende Verwendung der vorherigen Fördermittel beim Sozialministerium ausgezahlt.

7.3.2 Der LSB als Erstempfänger leitet die Landesmittel vierteljährlich an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) weiter.

Die 1. Rate wird durch den LSB (Erstempfänger) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, d. h. bei Vorliegen des Rechtsmittelverzichtes oder nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Zuwendungsbescheides an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) angewiesen, die 2. bis 4. Rate jeweils unverzüglich nach Mittelbereitstellung durch das Sozialministerium.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) erbringen gegenüber dem LSB (Erstempfänger) einen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6 ANBest-P bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Anlage 3 zu führen. Anl. 3

7.4.2 Der LSB (Erstempfänger) prüft die Einzelnachweise der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) und fasst Umfang und Ergebnis in einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen.

Dieser ist dem Sozialministerium in Form eines einfachen Verwendungsnachweises bis zum Ablauf der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen.

7.5 Standardklausel

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

7.6 Dem Sozialministerium, dem Landesrechnungshof und dem LSB ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie für andere Zwecke verwendet werden.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

8. **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die „Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport“ vom 21. Januar 1998 - VII 530 (AmtsBl. M-V S. 179)¹.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 15

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 157

Eingangsdatum LSB:

ANTRAG

zur Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport

Folgeantrag

Erstantrag

Ansprechender (Träger der Maßnahme)

Name:
 Anschrift:
 Telefon:

Ich bitte um Gewährung einer Zuwendung in Höhe von €

auf der Grundlage der beigefügten Personalausgabenberechnung

für den Zeitraum vom bis

zu den Personalausgaben für nachfolgende Stelle:

- Spartenkoordinator
- Vereinsportlicher-Sportjugend
- Bereichsleiter/in
- Vereinsportlicher
- Vereinsleiter

zu den Personalausgaben für nachfolgende Person:

Name: Vorname: Geburtsdatum:
 Anschrift:
 Diplomsportheilhaber
 Sportheilhaber/Parasportler
 Trainer - Qualifikation (DSB-Lizenz):

nur für Vereinsportlicher, Vereinsportlicher-Sportjugend und Mehrwettkämpfer:

| | | | |
|--|-------|--|-------|
| Arbeitsstunden pro Woche direkte Sportbetreuung | | wichtige sportpraktische Einsatzfelder (Projekte, Veranstaltungen): | |
| Anzahl betreute Sportler pro Woche | | Anzahl im Jahr | |
| davon U16/Jug bis 25 Jahre | | Stundenumfang der Tätigkeit pro Projekt | |

Befähigung des Antragstellers :

1. Die Beschäftigung erfolgt in einem steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnis auf einer Steuerkarte und ist für mindestens 1 Jahr vorgesehen.
2. Die Gesamtfinanzierung des Arbeitsverhältnisses ist gesichert.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Rückzahlung der Zuschüsse, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsbedingungen nicht mehr erfüllt werden.
4. Nicht verbrauchte Zuwendungssummen werden zurückgezahlt.
5. Verbindungen, die für die Weitergewährung des Zuschusses wichtig sind, werden dem LSB sofort mitgeteilt.
6. Die in der Antragstellung, abschließlich Abgegebene, gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
7. Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden.

Befürwortet von :

(Bei Folgebewerb nur bei Bedarf, wenn bereits vorliegende Unterlagen keine Befähigung mehr belegen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Qualifikationsnachweis | <input type="checkbox"/> Bewilligungsbuch (Bei Finanz. aus öffentlichen Mitteln) |
| <input type="checkbox"/> Entwurf des Arbeitsvertrages | <input type="checkbox"/> Wochenarbeitsplan für Vereinsportler/-innen, Vereinspartei/-ler-Sportler/-innen und Nachwuchsleiter |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsvertrag | <input type="checkbox"/> Jahresarbeitsplan für Vereinspartei/-ler-Sportler/-innen |
| <input type="checkbox"/> Personalausgleichsberechnung | |

.....
Ort / Datum

.....
Stempel

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers

Befürwortung des Stadt- / Kreisportbundes bzw.
der Stadt- / Kreisportjugend bzw.
des Landesfachverbandes :

.....

Personalausgabenberechnung

zur Auftrags vom :

Änderungsmittelung

Antragsteller :

Angaben zum Arbeitnehmer:

Nachname, Vorname :

Geburtsdatum :

Familienstand :

Anzahl Kinder im Haushalt :

Ehepartner im öffentl. Dienst :

Kinderbetreuungspflichtiger (Beschäftigter oder Ehepartner) :

Beginn der Beschäftigung (seit wann kein Träger ununterbrochen beschäftigt) :

Krankenkasse :

Arbeitszeit in Wochen :

Vergütungsgruppe nach BAT-O (St/LB) :

Lebensalterstufe (Tabelle Grundvergütung) :

| Berechnung der Personalausgaben | | Gesamtforderung insverl. Angaben : | |
|---|-------|--|-------|
| Förderzeitraum : | | Leistungsportionszahl € | |
| Beginn : | | (Bezugslohnwert) : | |
| Ende : | | Arbeitszeit € | |
| Grundvergütung | € | Minderfaktor für Arbeit (Vergütungsamt) € | |
| Ortszuschlag | € | Kommune € | |
| Allgemeine Zulage | € | Kreisverwaltung € | |
| AM-Bruttomerkmalwert | € | BMI/Splittarbeitslohn € | |
| AM-Brutto % | € | Eigenanteil € | |
| AM-Brutto Monate | € | Anderes € | |
| Wohlohnzuschlag | € | Gesamt € | |
| Urlaubsgeld | € | Gesamt insl. Monate ergibt Gesamtforderung zum | |
| Sonst. Zuschläge | € | | |
| Zwischensumme | € | | |
| Arbeitgeberanteil % | € | | |
| Beitrag VBG (Förderzeitraum) | € | | |
| Arbeitgeberanteil (Förderzeitraum) | € | Arbeitgeberanteil (Förderzeitraum) | € |

WOCHEARBEITSPLAN**Name, Vorname :****Verein :****gültig für den Zeitraum :**

| | | | | | |
|----------------------------|-----------------|--|--|--|--|
| Montag | Sporttitel | | | | |
| | Uhrzeit | | | | |
| | Sportart | | | | |
| | Anzahl Sportler | | | | |
| | Altersklasse | | | | |
| | Kid/Jug bis 25 | | | | |
| Dienstag | Sporttitel | | | | |
| | Uhrzeit | | | | |
| | Sportart | | | | |
| | Anzahl Sportler | | | | |
| | Altersklasse | | | | |
| | Kid/Jug bis 25 | | | | |
| Mittwoch | Sporttitel | | | | |
| | Uhrzeit | | | | |
| | Sportart | | | | |
| | Anzahl Sportler | | | | |
| | Altersklasse | | | | |
| | Kid/Jug bis 25 | | | | |
| Donnerstag | Sporttitel | | | | |
| | Uhrzeit | | | | |
| | Sportart | | | | |
| | Anzahl Sportler | | | | |
| | Altersklasse | | | | |
| | Kid/Jug bis 25 | | | | |
| Freitag | Sporttitel | | | | |
| | Uhrzeit | | | | |
| | Sportart | | | | |
| | Anzahl Sportler | | | | |
| | Altersklasse | | | | |
| | Kid/Jug bis 25 | | | | |
| Sonntag Samstag | | | | | |
| | | | | | |

Richtlinie für die Förderung internationaler Sportkontakte¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 30. November 2001 – IX 230-1 – 3805-02/014 –

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Es sollen Aktivitäten und Begegnungen des Sports angeregt und befördert werden, die den Teilnehmern über den sportlichen Vergleich hinaus eine gegenseitige Sensibilisierung für die Kultur- und Lebensräume in anderen Ländern und Regionen sowie eine bessere Verständigung ermöglichen. Insbesondere vor dem Hintergrund des europäischen Einigungsprozesses sollen bilaterale Sportkontakte entwickelt, ausgebaut, aber auch zeitweilig ausgesetzte Vereinsbeziehungen wiederbelebt werden.

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).

1.2 Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe einer Zuwendung entscheidet das Sozialministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können für sportorientierte In- und Auslandsmaßnahmen mit Begegnungscharakter gewährt werden. Vorrangig unterstützt werden Austauschprogramme für junge Sportler und Maßnahmen innerhalb von Europa.

Die Maßnahme darf nicht vorrangig touristisch motiviert sein, sondern soll neben der sportlichen Begegnung die Bereitschaft zur Pflege dauerhafter, partnerschaftlicher Sportbeziehungen durch mehrtägiges Zusammensein erkennen lassen.

Nicht förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind u. a.

- Maßnahmen des Hochleistungssports, Begegnungen im Rahmen von Welt- und Europameisterschaften und von Europapokalwettbewerben,
- Vorhaben in Disziplinen, die nicht dem Deutschen Sportbund angegliedert sind oder die nicht allgemein als Sportart anerkannt sind,
- Spielturnee ohne nennenswerte Begegnungsmöglichkeiten i. S. dieser Richtlinie,
- Großsportveranstaltungen,
- von Reisebüros und sonstigen gewerblichen Veranstaltern und Vermittlern initiierte oder organisierte Maßnah-

men bzw. Pauschalreisen, die den Transport und den Aufenthalt umfassen,

- Maßnahmen des professionellen Sports.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde sowie Sportvereine, die gemäß aktueller Satzung ordentliche Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sind;
- b) nicht dem Landessportbund angehörige Vereine und Verbände, wenn sie
 - Rechtsfähigkeit besitzen,
 - satzungsgemäß Sport treiben,
 - ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und
 - ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Zuwendung aus Landesmitteln ist nur nachrangig möglich. Sie soll andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. öffentliche Zuwendungen, Spenden, Beiträge der Teilnehmer, Einnahmen aus der Veranstaltung) nicht ersetzen.
- 4.2 Die Träger bzw. Teilnehmer haben grundsätzlich eine Eigenbeteiligung von insgesamt 40 v. H. an den Gesamtausgaben einer Maßnahme zu erbringen. Die Beteiligung Dritter an den Ausgaben des Zuwendungsempfängers kann als zu erbringender Eigenanteil des Maßnahmeträgers gewertet werden.
- 4.3 Eine Parallelförderung einer Maßnahme aus Mitteln anderer öffentlicher Träger (z. B. Programm der Europäischen Kommission zur Förderung des Sports „EURATHLON“ oder die Förderung von Sportbeziehungen im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik durch das Bundesverwaltungsamt) ist im Verhältnis zur Förderung des Landes dann unschädlich, wenn eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 v. H. gewährleistet ist und eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt.

¹ AmtsBl. M-V S. 1297

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form von Anteil- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Insbesondere bei Inlandsmaßnahmen kann die Förderung in der Regel als Festbetragsfinanzierung in Höhe der jeweiligen Teilnehmertagespauschalen erfolgen.

5.2 Bei Sportbegegnungen bis zu 20 Tagen im Ausland gewährt das Land Mannschaften bzw. Sportgruppen, deren Teilnehmer nicht älter als 27 Jahre sind und deren Betreuern (z. B. Trainer, Übungsleiter, ehrenamtliches Vorstandsmitglied) eine Zuwendung bis zu 70 v. H. der Fahrtkosten.

Mannschaften bzw. Sportgruppen, deren Teilnehmer älter als 27 Jahre sind, und deren Betreuern wird eine Zuwendung bis zu 50 v. H. der Fahrtkosten gewährt.

Als Richtgröße für das Verhältnis Betreuer/Gruppe gilt unabhängig vom Alter 1:10. Förderfähig sind jeweils die Fahrtkosten für das kostengünstigste Beförderungsmittel zum Veranstaltungsort und zurück.

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,22 Euro für den Fahrer sowie 0,02 Euro für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Fallen für Mannschaften bzw. Sportgruppen, deren Teilnehmer sowohl älter als auch jünger als 27 Jahre alt sind, Ausgaben für ein gemeinsam benutztes Beförderungsmittel (z. B. Bus) an, so werden diese anteilig in Abhängigkeit vom Alter der Teilnehmer bezuschusst.

5.3 Bei Inlandsbegegnungen bis zu 20 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern gewährt das Land eine Aufenthaltspauschale für Übernachtungs- und Verpflegungskosten der ausländischen Gäste.

Die Zuwendung kann bis zu 8 Euro pro Tag und Gast bzw. bei Gästen aus Osteuropa bis zu 13 Euro pro Tag und Gast betragen.

An- und Abreisetag werden jeweils zu einem Aufenthaltstag zusammengefasst.

5.4 Die angeführten Maßnahmen können bis zu 60 v. H. der Gesamtausgaben bezuschusst werden, wobei die Höhe der Landeszuwendungen auf 7 700,00 Euro je Einzelmaßnahme begrenzt ist. Fördermittel nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn die Zuwendung 500,00 Euro übersteigt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des Vordruckes (siehe Anlage) bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vorhabens an das Sozialministerium zu richten.

Ergänzend zu den geforderten Angaben sind einzureichen:

a) bei Einladungen ins Inland:

- Doppel der Spielgenehmigung oder das Votum des Stadt-/Kreissportbundes bzw. Landesfachverbandes,
- Zusage der Gäste (in Übersetzung)

und

b) bei Fahrten ins Ausland:

- mindestens zwei Kostenvorschläge/Angebote über die Fahrtkosten,
- Doppel der Spielgenehmigung oder das Votum des Stadt-/Kreissportbundes bzw. Fachverbandes,
- Einladungsschreiben des Gastgebers (in Übersetzung) und die Erklärung des Trägers, dass die Aufenthaltskosten für die Teilnehmer gesichert sind.

Antragsteller gemäß Nummer 3 b) dieser Richtlinie müssen mit der Antragsstellung eine Kopie ihrer Satzung bzw. ihres Statutes und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorlegen.

6.2 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Bescheid. Dieser Bescheid kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten. Die Landeszuwendung wird nach entsprechender Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Der Zuwendungsempfänger darf jedoch die Landesmittel nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens drei Monate nach Durchführung des Vorhabens nachzuweisen. Ein entsprechender Vordruck ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Inlandsbegegnungen:

- aus dem Sachbericht,
- dem zahlenmäßigen Nachweis (Finanzierungsübersicht) und Originalbelegen,
- einer unterschriebenen Teilnehmerliste der Gäste (Verwendung des Vordruckes),

und bei Auslandsbegegnungen

- aus dem Sachbericht,
- dem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Originalbelegen für die Fahrtkostenabrechnung,
- Teilnehmerliste (Verwendung des Vordrucks).

6.4 Standardklausel

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

6.5 Dem Sozialministerium ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie für andere Zwecke verwendet werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie für die Förderung internationaler Sportkontakte vom 13. Juni 1996 - VII 530 A - 3805-02/012- AmtsBl. M-V S. 597)¹.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 23

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 476

Anlage

**Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Abt. Jugend und Sport
Referat IX 230
Werderstraße 124**

19055 Schwerin

Tel.: (0385) 5 88 92 32

Fax: (0385) 5 88 90 22

- Zutreffendes
bitte ankreuzen**

Antrag**auf Gewährung einer Zuwendung für internationale Sportkontakte**

Antragsteller:

| |
|---|
| Name |
| Straße |
| PLZ/Ort |
| Kreis |
| Ansprechpartner: |
| Telefon: Fax: |
| Bankverbindung: |
| Konto-Nr.: BLZ: |
| Kreditinstitut: |

1. Ich bitte um Gewährung einer Zuwendung für nachstehend beschriebene Maßnahme:

Kurzbezeichnung:

Durchführungsort: _____ Land: _____

Durchführungstermin: _____

Art des Vorhabens: Inlandsmaßnahme
 Auslandsmaßnahme

Anschrift des ausländischen Partners:

Name und Anschrift des Projekt- bzw. Fahrtenleiters:

| Anzahl der Teilnehmer: | Mecklenburg-Vorpommern | Ausland |
|-----------------------------|------------------------|---------|
| a) nicht älter als 27 Jahre | | |
| Betreuer/ÜL/Trainer | | |
| b) älter als 27 Jahre | | |
| Betreuer/ÜL/Trainer | | |
| Insgesamt: | | |

Unterbringung in: Sport-/ Vereinsobjekten
 Zelten
 Familien
 sonstigen Objekten

2. Vorstellung des Antragstellers in bezug auf seine Eignung als Projektträger:

Mitglied im: LSB M-V e. V.
 SSB/KSB
 LFV

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei nicht dem LSB angehörigen Vereinen/Verbänden (in Kopie beigelegt)
- Satzung/Statut (in Kopie beigelegt)

Der Verein/Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UstG

- allgemein oder für das beantragte Vorhaben berechtigt.

Die Maßnahme ordnet sich in den

- unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Tätigkeitsbereich des Vereins/Antragstellers ein.

3. Finanzierungsplan

a) Einnahmen:

Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen = _____ €
Eigensmittel des Trägers = _____ €

| Zuwendungen durch | beantragt | bewilligt | | |
|--|--------------------------|--------------------------|---|---------|
| · Landessportbund | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| · Stadt-/ Kreissportbund | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| · Landesfachverband | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| · Kreisfachverband | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| · andere Vereine/Verbände | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| · Stadt/Gemeinde | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| · Kreis | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| · Land (außer Sozialministerium) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| · Bund | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| · EU | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | = | _____ € |
| Sonstige Mittel gesamt | | | = | _____ € |
| davon: Spenden | | | = | _____ € |
| Sponsoren | | | = | _____ € |
| Zwischensumme | | | = | _____ € |
| Beantragte Zuwendung des Sozialministeriums | | | = | _____ € |
| Voraussichtliche Gesamteinnahmen | | | = | _____ € |

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller Angaben auf den beigegeführten Anlagen. Über wesentliche Änderungen gegenüber dem Antrag werde ich die Bewilligungsbehörde informieren. Es ist ferner bekannt, dass insbesondere vorsätzlich falsche Angaben, insbesondere zu Programmdauer, Teilnehmerzahl, Unterbringung und Finanzierung, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rücknahme der Zuwendung nach sich ziehen und bei gegebenen Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

- 1 Ausführliche Darstellung des Projektes mit Programmentwurf für die Aufenthaltstage
- 1 Doppel der Spielgenehmigung bzw. Votum des SSB/KSB/LFV
- 1 Zusage der Gäste bei Inlandsmaßnahmen (in Übersetzung)
- 1 Einladungsschreiben des Gastgebers bei Auslandsmaßnahmen (in Übersetzung)
- 2 Fahrtkostenveranschläge bei Auslandsmaßnahmen
- 1 Vereinssatzung, Statut***
- 1 Anerkennung der Gemeinnützigkeit***
- 1 Erklärung des Trägers, dass die Aufenthaltskosten für die Teilnehmer bei Auslandsmaßnahmen gesichert sind

*** nur erforderlich für Antragsteller nach Nr. 3 b) der Förderrichtlinie

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Sport in Mecklenburg-Vorpommern (Projektförderrichtlinie)¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 30. November 2001 – IX 230-1 – 3805-02/016 –

1. Ziel der Förderung

Gemäß den „Grundsätzen für die öffentliche Sportförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 1. Januar 1991² sollen durch spezifische Fördermaßnahmen Teilbereiche des Breiten-, Freizeit-, Behinderten- und Leistungssportes entwickelt und unterstützt werden. Das Sozialministerium gewährt Zuwendungen für innovative Projekte und Maßnahmen, deren Inhalte sich auf sportrelevante Aufgaben sowie die Förderung sportlicher Aktivitäten für ausgewählte Zielgruppen in der Bevölkerung richten.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) im Rahmen der im Landeshaushaltsplan veranschlagten Mittel.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2.3 Das Sozialministerium entscheidet über Anträge auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen können erhalten:
 - Träger der öffentlichen Sportverwaltung (Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltung);
 - Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes, die gemäß der Satzung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ordentliche Mitglieder der Sportorganisation sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Projekt oder eine Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. Ausnahmen können im Einzelfall auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zugelassen werden.
- 4.2 Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung der Träger. Die Eigenbeteiligung kann

auch durch Teilnehmerbeiträge oder Zuwendungen Dritter erbracht werden. Sie beträgt in der Regel 66,6 v. H. der Gesamtkosten. In Ausnahmefällen kann sie darunter liegen, jedoch nicht unter 50 v. H. der Gesamtkosten.

- 4.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck Mittel von anderen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden.
- 4.4 Eine Parallelförderung einer Maßnahme aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) ist im Verhältnis zur Förderung des Landes dann unschädlich, wenn dadurch eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. Die Eigenbeteiligung des Trägers soll in solchen Fällen mindestens noch 10 v. H. der Gesamtkosten betragen.

5. Art, Umfang und Zweckbestimmung der Förderung

5.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in der Regel projektbezogen durch Zuwendungen im Wege der Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.2 Förderungsumfang und Zweckbestimmung

Landeszuwendungen können gewährt werden für:

- 5.2.1 Sportveranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung bis zu 50 v. H. der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens bis zu 2 600 Euro.

Förderungsfähig sind:

- Honorarkosten für Kampf- und Schiedsrichter, Wettkampfleiter und für medizinische Betreuung,
- Teilnahme- und Startgebühren sowie anteilig Fahrt- und Übernachtungskosten für Teilnehmer/-innen aus Mecklenburg-Vorpommern,
- Organisationskosten für die Durchführung der Sportveranstaltungen,
- Sportgeräte und -materialien, die für die Ausrichtung der Veranstaltung unbedingt erforderlich sind, bis zu einem Einzelpreis von 400 Euro im Rahmen des Höchstbetrages der bewilligten Mittel.

¹ AmtsBl. M-V S. 1305

² Mittl.bl. KM M-V S. 56

5.2.2 Modellversuche, innovative Projekte und sportliche Aktivitäten im Bereich des Freizeit-, Breiten- und Behindertensports zur Förderung ausgewählter Zielgruppen, insbesondere von

- Kindern und Jugendlichen,
- Frauen und Mädchen,
- Senioren,
- Behinderten,
- Ausländern sowie sozialen Randgruppen.

Des Weiteren können sportrelevante und im ausdrücklichen Interesse des Landes liegende Vorhaben, so u. a. thematisierte Projekte wie Sport und Umwelt, Sport und Gewalt, Schule und Verein gefördert werden.

Die angeführten Projekte und Maßnahmen können bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten bezuschusst werden, wobei die Höhe der Landeszuwendungen auf 13 000,00 Euro begrenzt ist.

Darüber hinaus können spezifische Belange des Behindertensports und die Jugendsportspiele des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr ihrer Durchführung finanziell unterstützt werden, wobei die Höhe der Zuwendungen durch die Sozialministerin gesondert festgelegt wird.

Im Rahmen der Höchstbeträge sind Personal- und Sachkosten entsprechend der geltenden Regelungen für den öffentlichen Dienst förderungsfähig.

6. Verfahrensvorschriften

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der Formblätter bis zum 31. Oktober des Jahres schriftlich an das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

6.1.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind der Bewilligungsbehörde in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

6.1.3 Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr erneut ein Antrag gestellt werden.

6.1.4 Mit den Anträgen sind folgende Informationen zu übermitteln:

- ausführliche Darstellung des Projektes,
- Vorstellung des Antragstellers in Bezug auf seine Eigenschaft als Projektträger,
- vollständiger Finanzierungsplan mit Angaben über zu erwartende Einnahmen, Eigenbeteiligung, Zuwendungen Dritter und Ausgaben,
- Beurteilung des Projektes von der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung, wenn es sich bei der Antragstellung um Vereine nach Punkt 3.1 handelt.

6.2 Bewilligung und Auszahlung

6.2.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und zusammen mit den geltenden Verwaltungsvorschriften der LHO (VVLHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) übermittelt.

6.2.2 Alle Vorschriften und sonstigen weiteren Auflagen sind vor Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

6.2.3 Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel nach schriftlicher Anerkennung der Bewilligungsbedingungen und nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.2.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Vorhabens beim Sozialministerium nachzuweisen, sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Frist bestimmt ist.

6.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Hierfür finden ausschließlich die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO Mecklenburg-Vorpommern mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung.

Dem Landesrechnungshof, der Sozialministerin sowie deren Beauftragte werden Prüfungsrecht sowie Auskunftspflichten der Zuwendungsempfänger vorbehalten.

7. Standardklausel

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

Dem Landesrechnungshof, dem Sozialministerium sowie deren Beauftragte werden Prüfungsrechte sowie Auskunftspflichten der Zuwendungsempfänger vorbehalten.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinien zur Förderung von Projekten im Sport in Mecklenburg-Vorpommern (Projektförderrichtlinien) vom 29. Juli 1992 - VII 530 - (AmtsBl. M-V S. 847)¹.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 31

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 563

Anlage

**Name und Anschrift
des Antragstellers**

Zutreffendes bitte ankreuzen

Telefon: _____

**Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Abt. Jugend und Sport
- Referat Sportpolitik und Sportförderung -
Werderstr. 124**

19055 Schwerin

A N T R A G

auf Förderung eines Projektes im Bereich des Sports

1. **Bezeichnung der Maßnahme:** _____

2. **Termin der Durchführung der Maßnahme:** _____
Zeitraum _____

Ich bestätige, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

3. Träger der Maßnahme:

Vorstellung des Antragstellers in Bezug auf seine Eignung als Projektträger:

(Mitgliedschaft im LSB, Mitglieder, besondere Voraussetzungen u. a.)

4. Ausführliche Darstellung des Projektes ist als Anlage 1 beigelegt.

5. Der Verein/Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG)

- allgemein oder
- für das betreffende Vorhaben berechtigt.

In diesem Falle sind im Punkt 6. -- Gesamtfinanzierungsplan -- die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

6. Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahme:

a) Einnahmen:

| | | |
|------------------------------|-------|---|
| Eigenleistung des Trägers | _____ | € |
| Eigenleistung der Teilnehmer | _____ | € |

Zuwendungen durch:

| | | |
|---------------------------------------|-------|---|
| - Landessportbund | _____ | € |
| - Stadt-/ Kreissportbund | _____ | € |
| - Landesfachverband | _____ | € |
| - Kreisfachverband | _____ | € |
| - andere Vereine | _____ | € |
| | | |
| Bundesmitten | _____ | € |
| beantragte Landesmitteln | _____ | € |
| Mittel der Kreisverwaltung | _____ | € |
| Mittel der Stadt-/ Gemeindeverwaltung | _____ | € |

| | | |
|-------------------------------|-------|---|
| sonstige Mittel gesamt | _____ | € |
| davon Spenden | _____ | € |
| Sponsoren | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| Einnahmen gesamt: | _____ | € |

b) Ausgaben

| | | |
|--|-------|---|
| Honorarkosten für Kampf- und Schiedsrichter | _____ | € |
| Teilnahme und Startgebühren | _____ | € |
| Fahrtkosten | _____ | € |
| Übernachungskosten | _____ | € |
| Medizinische Betreuung | _____ | € |
| Sportgeräte/ -materialien gesamt: | _____ | € |
| davon: _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| Organisationskosten gesamt: | _____ | € |
| davon: _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| Sonstige Kosten gesamt: | _____ | € |
| davon: _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| _____ | _____ | € |
| Ausgaben gesamt: | _____ | € |

Erläuterungen zu den Ausgaben:**(1) Honorarkosten für Kampf- und Schiedsrichter**

| Anz. Pers. | Einsatzstunden. | Vergütung pro Stunde | Kosten gesamt |
|------------|-----------------|----------------------|---------------|
| | h | € | |

(2) Teilnahme- und Startgebühren

| Anzahl Teilnehmer/ Starter | Gebühren pro Teilnehmer/ Starter | Gebühren gesamt |
|---------------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| | € | € |
| dar.: Anz./Teilnehmer Starter aus M-V | | € |

(3) Fahrtkosten

| Anzahl Fahrtteilnehmer | Transportmittel | Bemessungsgrundlage | Fahrtkosten gesamt |
|------------------------------------|-----------------|---------------------|--------------------|
| | | €/km | € |
| dar.: Anz./Fahrtteilnehmer aus M-V | | € | € |

(4) Übernachtungskosten

| Anzahl Personen | Übernachtung, pro Person | Kosten gesamt |
|----------------------------|--------------------------|---------------|
| | € | € |
| dar. Anz. Personen aus M-V | | € |

(5) Medizinische Betreuung

| Anzahl Arzt | Einsatzstunden | Vergütung pro Stunde | Kosten gesamt |
|-------------|----------------|----------------------|---------------|
| | h | € | € |

| Anzahl sonstige medizinische Helfer | Einsatzstunden | Vergütung pro Stunde | Kosten gesamt |
|-------------------------------------|----------------|----------------------|---------------|
| | h | € | € |

(6) Ergänzungen zu den Ausgabepositionen Sportgeräte und -materialien, Organisationskosten und sonstige Kosten, falls auf Seite 3 nicht bereits detailliert aufgeschlüsselt:

(7) Bankverbindung des Maßnahmetrigers:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

(8) Beurteilung des Projektes durch die zuständige Stadt- bzw. Kreisverwaltung ist als Anlage 2 beigelegt.

Datum

**Rechtsverbindliche Unterschrift
Stempel des Antragstellers**

Anlagen

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 5 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 8, 11, 13 und 14 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 4, 6, 7, 9, 10 und 12 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Cothenius“ Anklam
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle des Schulleiters
d) ca. 141 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Grundschule Bad Sülze
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, zum 01.01.2002
d) ca. 112 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3. a) Grundschule Ganzlin
b) Landkreis Parchim
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 92 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) Grundschule Karlsburg
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 147 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
5. a) Grundschule Dorf Mecklenburg
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, zum 01.02.2002
d) ca. 105 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerberufbahn.

Funktionsstellen – Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Verbundene Haupt- und Realschule Züssow
b) Ostvorpommern
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, zum 01.08.2002
d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

7. a) Verbundene Haupt- und Realschule „Max Planck“
 b) Hansestadt Greifswald
 c) Stelle des Schulleiters, zum 01.08.2002
 d) ca. 600 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
8. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Langhagen
 b) Landkreis Güstrow
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 d) ca. 220 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
9. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Ribnitz
 b) Nordvorpommern
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 d) ca. 530 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
10. a) Realschule mit Grundschule „Andershof“
 b) Hansestadt Stralsund
 c) Stelle des Schulleiters, zum 01.08.2002
 d) ca. 320 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

*Legende:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

11. a) Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Rostock
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle des Schulleiters, befristet vom 05.10.2001 bis 31.12.2003
 d) ca. 265 Schülerinnen und Schüler
 e) Lehramt für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Sprachheilpädagogik, 2. Fachrichtung offen
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
12. a) Förderzentrum „J.-Pestalozzi“
 b) Hansestadt Stralsund
 c) Stelle des Schulleiters, befristet vom 01.02.2002 bis 31.12.2004
 d) ca. 332 Schülerinnen und Schüler
 e) Lehramt für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung offen
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
13. a) Landesschule für Gehörlose Güstrow
 b) Landkreis Güstrow
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
 e) Lehramt für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Hörgeschädigtenpädagogik, 2. Fachrichtung offen
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
14. a) Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Rostock
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, befristet vom 05.10.2001 bis 31.12.2003
 d) ca. 265 Schülerinnen und Schüler
 e) Lehramt für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Sprachheilpädagogik, 2. Fachrichtung offen
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 38

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern besetzt **zum 26. August 2002** befristet an der

Beruflichen Schule der Hansestadt Stralsund
 – Technik und Handwerk –
 C.-Heydemann-Ring 61d
 18437 Stralsund

die Stelle einer **Schulleiterin/eines Schulleiters**.

Die Befristung ist abhängig von der Bestandsfähigkeit der Schule entsprechend der Schulentwicklungsplanung der Hansestadt Stralsund.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften **bis** zur Vergütungsgruppe I BAT-O.

Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle ist, dass die Bewerber über das durch zwei Staatsprüfungen oder – soweit sie eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR nachweisen – im Wege der Bewährung erworbene Lehramt an Beruflichen Schulen oder Gymnasien verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung dieser Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts erfüllen werden. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, einschließlich des beruflichen Werdegangs, Lichtbild und beglaubigten Zeugnissen sind **bis zum 8. Februar 2002** (Poststempel) zu richten an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
Werderstr. 124
19055 Schwerin.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 39

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern besetzt **zum 26. August 2002** befristet an der

Beruflichen Schule
des Landkreises Güstrow
– Handw., Industrie, Sozialpäd. –
Hamburger Straße 19
18273 Güstrow

die Stelle einer **stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters**.

Die Befristung ist abhängig von der Bestandsfähigkeit der Schule entsprechend der Schulentwicklungsplanung.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften **bis** zur Vergütungsgruppe I a BAT-O.

Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle ist, dass die Bewerber über die durch zwei Staatsprüfungen oder – soweit sie eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR nachweisen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen in einer gewerblich/technischen Fachrichtung verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung dieser Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts erfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen

gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung sowie in der Informations- und Kommunikationstechnik werden auch Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Insbesondere werden qualifizierte Lehrkräfte aus anderen beruflichen Schulen des Landes aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, einschließlich des beruflichen Werdegangs, Lichtbild und beglaubigten Zeugnissen sind **bis zum 8. Februar 2002** (Poststempel) zu richten an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
Werderstr. 124
19055 Schwerin.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 40

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

Deutsche Schule Pretoria, Südafrika

Besetzungsdatum: 01.01.2003
Bewerbungsende: 15.02.2002 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm
Klassenstufen: 1–13
Schülerzahl: 741
Hochschulreifeprüfung, Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung Sek. I und II
Bes.Gr. A 15/A 16, Verg.Gr. I a/I BAT-O
Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Rio de Janeiro, Brasilien

Besetzungsdatum: 01.02.2003
Bewerbungsende: 15.02.2002 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm
und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 896
Zentrale Deutschprüfung-A, Hochschulreifeprüfung, Deutsches
Sprachdiplom der KMK, Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung Sek. I und II
Bes.Gr. A 15/A 16, Verg.Gr. I a/I BAT-O
Portugiesischkenntnisse sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im
Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit
mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit
Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen
Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind
im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätig-
keiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die
im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe
bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe
führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schul-
leiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustim-
mung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewer-
bers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die
Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-
gruppe erforderlich.
Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des
Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt,
ZfA, Köln, Tel.: (0 18 88) 3 58 33 22, im Bildungsministerium,
Tel.: (03 85) 5 88 72 64, oder unter www.auslandsschulwesen.de
angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201
19048 Schwerin
Tel.: 0385 588-7201

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen
sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Ver-
dienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 41

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die Stelle als Fachberater(in) / Koordinator(in) in Florianopolis,
Brasilien, ist zum 1. August 2002 zu besetzen.

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört
es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im
Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die
Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prü-
fungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen
Deutschprüfung – Aufbaustufe – zu beraten sowie Unterricht und
Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und
Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehr-
kräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekun-
darstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch

und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Er-
fahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind
außerdem Erfahrungen mit deutschen Sprachprüfungen im Aus-
land. Portugiesischkenntnisse sind von großem Vorteil.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufge-
nommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fach-
berater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos)
mit, und zwar **spätestens bis 15. Februar 2002**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordi-
nator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg ebenso **bis spätes-
tens 15. Februar 2002** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R 1
50728 Köln.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsunterlagen, Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse und Fortbildungen, Eingruppierungsbescheid, Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Vorsorglich werden Bewerber mit schulpflichtigen Kindern darauf hingewiesen, dass am Dienort keine auf deutsche Abschlüsse gerichtete Beschulungsmöglichkeit besteht.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in) / Koordinator(in) in Florianópolis erhalten Sie unter der Telefonnummer 01888-358-1441 (Herr Dr. Vögeding).

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 41

Enno legt los! intelligente Energienutzung in der Schule CD-Spiel

Das Energie- und Umweltzentrum am Deister entwickelte unter Projektleitung des Multimedia-Referenten Stefan Raspini das Computerspiel „Enno legt los! intelligente Energienutzung in der Schule“.

Es ist ein Energie-Management-Spiel auf CD. Schülerinnen und Schüler von 12 bis 16 sollen lustvoll in das Thema intelligente Energienutzung entführt werden. Durch richtiges Spielverhalten wird der günstigste Energieverbrauch an der Bildungseinrichtung erzielt.

Die CD ist zu einem Preis von DM 17,40 erhältlich.

Nähere Informationen gibt es im Internet unter www.e-u-z.de/enno oder beim

Energie- und Umweltzentrum e.V.
S. Raspini
31832 Springe
Tel.: 05044 97516.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 42

Wettbewerb „Erlebter Frühling 2002“

Auch in diesem Jahr hat die Naturschutzjugend (NAJU) wieder vier spannende Frühlingsboten ausgewählt. Diesmal teilen sich Buntspecht, Rotbuche, Rote Waldameise und Siebenschläfer den gemeinsamen Lebensraum Wald.

Kinder zwischen 5 und 15 Jahren sollen hinaus in die Natur gehen, den Wald entdecken und erforschen. Außer dem Erlebnis sollen rund um die Frühlingsboten kreative und phantasievolle Projekte gestaltet werden.

Die Kinder können sich allein oder mit Freunden, aber auch als Klasse oder Gruppe anmelden.

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2002.

Zum Wettbewerb gibt es umfangreiches pädagogisches Begleitmaterial: Ein Klassensatz besteht aus einem Plakat, 25 Kinderheften und einer Arbeitshilfe für Lehrer oder Betreuer. Das Kinderheft ist auch einzeln erhältlich.

Als Hauptpreis feiert Christoph Biermann von der „Sendung mit der Maus“ lustige Parties mit den Gewinnern. Außerdem beteiligt sich das Aktionsforum „Glasverpackung“ mit einer Familienreise nach Berlin und einer tollen Klassenfahrt.

Im Internet findet man den Erlebten Frühling unter www.erlebter-fruehling.de

Das Material kann gegen eine Kostenpauschale für Porto und Verpackung bestellt werden bei der

NAJU-Geschäftsstelle
Stichwort „Erlebter Frühling“
Herbert-Rabius-Straße 26
53225 Bonn
Ansprechpartnerin: Heike Hildebrand
Tel.: 0228 4036-193
E-Mail: Heike.Hildebrand@NAJU.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 42

„Tag der Erde“ Schüler fragen Forscher

Am 22. April 2002 ist „Tag der Erde“. Bundesweit kommen Geowissenschaftler an die Schulen und diskutieren mit Lehrern und Schülern die Themen, die „die Welt bedeuten“.

Schon jetzt haben sich weit mehr als 300 Wissenschaftler aus der gesamten Bundesrepublik bereit gefunden, an die Schulen zurückzukehren und etwas von ihrem Enthusiasmus, ihrer Faszination und ihrer Fachkenntnis weiterzugeben.

Geowissenschaftler erforschen auf vielerlei Weise die Zusammenhänge des „Systems Erde“: Mit sensiblen Messgeräten untersuchen sie die Vorgänge im Erdinneren, vom Weltraum aus beobachten sie die Wetter- und Klimaentwicklung. Vulkanausbrüche, Erdbeben und Stürme sind ebenso ihr Thema wie die Suche nach Rohstoffen und der umweltverträgliche Abbau natürlicher Ressourcen.

2002 ist „planet earth – das jahr der geowissenschaften“. Die Wissenschaftsjahre sind eine Idee der Initiative „Wissenschaft im Dialog“, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam mit dem Stifterverband und den großen Forschungs-

organisationen ins Leben gerufen hat, um einen lebendigen Dialog zwischen Wissenschaftlern und der Öffentlichkeit anzuregen und zu fördern.

Die Wissenschaftler verlassen ihre Labors und Institute, gehen auf die Straße, in Einkaufszentren oder Schulen, um ihre Arbeit zum Anfassen zu präsentieren, sich kritischen Fragen zu stellen und „auf gleicher Augenhöhe“ zu diskutieren.

Schulen werden aufgefordert, unter www.planeterde.de unter dem Link „Tag der Erde“ nach der Forscherin oder dem Forscher zu suchen, die sie am 22. April 2002 gerne einladen möchten. (Die Reisespesen für die Wissenschaftler sind gedeckt, so dass den Schulen keine Kosten entstehen.)

Die Chance, mit Schülern faszinierende Einblicke in die Welt der geowissenschaftlichen Forschung zu nehmen, sollte sich keine Schule entgehen lassen!

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 43

Vereinbarung zwischen dem Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e. V. (VBRS) und dem Bildungsministerium zur Aktivierung des Freizeitsports für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

Ausgehend vom Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie dem freizeitbestimmenden Auftrag der Sportvereine sollen im Rahmen einer abgestimmten, gegenseitig ergänzenden Sport- und Bewegungserziehung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung die vielfältigen Möglichkeiten von Spiel, Sport und Bewegung in der Schule und im Verein uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Dazu ist es notwendig, bestehende Organisationsstrukturen und Angebotsformen im schulischen und außerschulischen Sport den individuellen Möglichkeiten sowie der spezifischen schulischen und familiären Situation behinderter Kinder und Jugendlicher anzupassen.

Auf der Grundlage des „Gemeinsamen Programms“ vom 16. Oktober 1993 wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Das Bildungsministerium und der VBRS wollen im Rahmen ihrer Verantwortungs- und Kompetenzbereiche die Entwicklung und kontinuierliche Fortführung eines vielseitigen Spiel-, Sport- und Bewegungsangebotes für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung fördern.

Bildungsministerium und VBRS sind sich dessen bewusst, dass diese Aktivitäten vor allem dort stattfinden sollen, wo sich die Kinder und Jugendlichen hauptsächlich aufhalten. Der Sportunterricht als wesentlicher Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages erfährt dabei durch diese Aktivitäten in der Schule nach Unterrichtsschluss bis zur Abfahrt der Schulbusse bzw. zwischen den Unterrichtsstunden eine wichtige Ergänzung.

Zwischen dem Schulträger, der Schule und dem betreffenden Verein sollte eine den jeweiligen Bedingungen angepasste Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Diese Vereinbarung regelt auch die notwendigen materiellen Bedingungen und organisatorischen Maßnahmen. Im Vertrag sind auszuweisen, welche Veranstaltungen in Verantwortung der Schule und welche in Verantwortung des Vereins oder anderer durchgeführt werden. Eine Abstimmung mit dem Stadt- oder Kreissportbund ist anzustreben.

Die Bedingungen für die einzelnen Kooperationsmaßnahmen stellen sich aufgrund der Unterschiedlichkeit der Schulstandorte und der regional differenzierten Vereinsentwicklung im Behindertensport sehr verschieden dar.

Das Bildungsministerium und der VBRS wollen durch den Einsatz ihrer speziellen Möglichkeiten bei der Entstehung und Absicherung der Kooperationsmaßnahmen Empfehlungen und aktive Unterstützung geben:

1. Grundsätzlich sind alle Förderschulen des Landes und alle Vereine des VBRS aufgefordert, der Entwicklung der Schul- bzw. Vereinsprofile der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. In gemeinsamer Abstimmung sollen geeignete Formen der Zusammenarbeit bei der Durchführung eines adäquaten sportlichen Freizeitangebotes entwickelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder und Jugendlichen auch nach Beendigung der Schulzeit den Freizeitsport uneingeschränkt weiter betreiben können.

2. Das im Rahmen einer Kooperation zu entwickelnde Sportangebot soll in das Konzept der Schule integriert werden. Es steht den Schülern zusätzlich zum Sportunterricht und anderen schulischen Aktivitäten zur Verfügung. Die Teilnahme ist freiwillig und auf eine Mitgliedschaft im Trägerverein ausgerichtet. Die Teilnehmer und der Übungsleiter sind während der Übungs- und Trainingszeit über die Sportversicherung unfallversichert.
Einzelne Aktivitäten im Sinne des Heranführens der Schüler an sportliche Betätigungen sollten von der Schule angeboten und vom Verein unterstützt werden.
3. Den Schulen und Vereinen sind flexible Organisationsmöglichkeiten aufzuzeigen, die neben der traditionellen Anbindung an einen Sportverein Schulfördervereine bzw. andere Vereine und Selbsthilfegruppen als mögliche Trägervereine einbeziehen bzw. die Gründung von Schulsportvereinen anregen.
4. Die Schule und der Verein beauftragen jeweils einen Mitarbeiter, der für die Koordination und Organisation der vereinsorientierten Freizeitmaßnahmen verantwortlich ist. Es liegt in der Verantwortung des Schulleiters, je nach Bedarf Lehrer, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Erzieher für die Absicherung der Kooperationsmaßnahme (Übungsleitertätigkeit, Verwaltungsaufgaben) zu gewinnen bzw. im Rahmen der Ganztagschule zu beauftragen.
5. Bildungsministerium und VBRS beauftragen in ihrem Verantwortungsbereich auf den verschiedenen Ebenen Ansprechpartner für die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen.
6. Einmal jährlich findet eine Arbeitstagung zu aktuellem Stand der sportlichen Aktivitäten statt. Veranstalter sind der VBRS und das Bildungsministerium.
7. Die Bereitstellung von Sporthallenzeiten in der Zeit zwischen Unterrichtschluss und Abfahrt der Schülerbeförderung ist mit den zuständigen Schulträgern durch den Schulleiter und Vereinsvorsitzenden abzustimmen.
8. Bei der zeitlichen Einordnung des Freizeitangebotes ist die Schülerbeförderung maßgeblich zu berücksichtigen.
9. Die Eltern sind von der Schule umfassend über die zusätzlichen sportlichen Freizeitmöglichkeiten zu informieren sowie gegebenenfalls zu integrieren. Unterstützung kann durch den VBRS und das Bildungsministerium gegeben werden.
10. Der VBRS gibt Hilfestellung bei der Sicherstellung der Finanzierung der Kooperationsmaßnahmen über die Sport- und Jugendförderung.
11. Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) stellt mit Unterstützung des VBRS entsprechende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der VBRS ist ebenso im Bereich der Fort- und Weiterbildung tätig.

Prof. Dr. Peter Kauffold
(Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur)

Jürgen Becher
(Präsident)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 43

Pressemitteilungen

Vertrag zwischen BM und Universität zur Wiedereinrichtung der Zahnmedizinen nur bei Nachweis der Kostenneutralität möglich

Das Bildungsministerium hat in den vergangenen Wochen intensiv an der Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Wiedereinrichtung des Studienganges Zahnmedizin gearbeitet. Hierzu fanden Gespräche zwischen der Universität und dem Bildungsministerium statt.

Nach dem Beschluss des Landtages ist die Voraussetzung für die Wiedereinrichtung des Studienganges Zahnmedizin der Nachweis der Kostenneutralität für das Land.

Der Universität liegt zurzeit ein Vertragsentwurf des Bildungsministeriums vor. Es wurde hiermit versucht, dem Leitgedanken der Autonomie umfassend Rechnung zu tragen.

Leider fand er nicht die Akzeptanz der Universität. Das Bildungsministerium nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass sie sich zur Unterzeichnung dieses Vertrages außer Stande sieht. Gleichzeitig hat die Universität einen eigenen Vertragsentwurf vorgelegt. Mit diesem Entwurf rückt sie in maßgeblichen Punkten von bereits erreichten Verhandlungsergebnissen wieder ab.

Das Bildungsministerium ist weiterhin gesprächsbereit und arbeitet an der Umsetzung des Beschlusses des Landtages.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 44

Studienführer für Abiturienten kostenlos erhältlich – Broschüre „Studieren in einem Land mit Zukunft“ wird bundesweit verschickt

Im Bildungsministerium ist ab sofort ein Studienführer für Abiturienten kostenlos erhältlich, zum Download auch unter www.kultus-mv.de/_sites/bibo/download.htm. Die Broschüre wurde bundesweit und an alle Schulen des Landes mit gymnasialer Ausbildung verschickt.

Hiermit sollen alle potenziellen Studenten in Deutschland und weltweit für ein Studium in unserem Bundesland interessiert werden. Mecklenburg-Vorpommern ist ein interessanter und attraktiver Standort. Gegenwärtig studieren an unseren Hochschulen insgesamt 28.151 Studenten, davon kommen 9.002 Studenten nicht aus Mecklenburg-Vorpommern. Diese Zahl ist im Vergleich zum vergangenen Semester um 3,6 % gestiegen.

Unsere Hochschulen sind wettbewerbsfähig. Neben einem breit gefächerten Angebot innovativer Studiengänge bietet das Land ein bundesweit überdurchschnittliches Betreuungsverhältnis. Die Relation des wissenschaftlichen Personals zu den Studierenden liegt bei uns etwa bei 1 zu 12, im Durchschnitt der Flächenländer bei 1 zu 18. In der aktuellen Studiendauer-Rangliste des Centrums

für Hochschulentwicklung in Gütersloh belegen unsere Universitäten Spitzenplätze bei der Studiendauer. (z. B. BWL 10 und Jura 8,5 Semester). Gute Noten haben unsere Hochschulen auch im Ranking der Zeitschrift „Stern“ (1/2001) erhalten.

An allen Hochschulen gibt es ausreichende und preiswerte Studentenunterkünfte. Wartelisten und Notunterkünfte, wie in anderen Bundesländern, sind in Mecklenburg-Vorpommern ein Fremdwort. Die Mensen als studentische Begegnungsorte sind in Stralsund und Rostock auf modernstem Niveau, in Wismar ist der Neubau im nächsten Jahr fertig. Durch die Förderung des Landes kann ein Student für durchschnittlich 3,50 DM hier ein preiswertes Essen erhalten. Die Hochschulen verfügen über moderne Bibliotheken, so existieren in Greifswald, Wismar, Rostock und Stralsund Neubauten. Daneben bieten unsere Hochschulen noch Vieles. Es gibt eben mehr als 1 000 Gründe, in Mecklenburg-Vorpommern zu studieren.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 45

BM Prof. Dr. Kauffold begrüßte Fremdsprachenassistenten, die an unseren Schulen ein Praktikum absolvieren

Seit 1991 sind im Rahmen bilateraler Programme und des EU-Bildungsprogramms SOKRATES Fremdsprachenassistenten an Schulen des Landes erfolgreich tätig. In diesem Schuljahr sind 35 Assistenten aus Großbritannien, den USA, Australien, Frankreich, Griechenland, Polen, Russland, Norwegen und Schweden in den Unterricht integriert. Sie alle studieren in ihren Heimatländern Germanistik.

Sie unterstützen als „Muttersprachler“ den Fremdsprachenlehrer und fördern die Sprechfertigkeit der Schüler in der Fremdsprache. Darüber hinaus wird dem interkulturellen Aspekt der schulischen Bildung auf lebendige Weise Rechnung getragen.

Nach einer kurzen Eingewöhnungsphase empfing Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold alle Assistenten zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch. Schwerpunkt dieser Veranstaltung war, mit den „assistant teachers“ über ihre Unterrichtsarbeit ins

Gespräch zu kommen, ihnen Hinweise und Empfehlungen zu geben und den Erfahrungsaustausch zwischen den Assistenten anzuregen.

Die Gespräche haben gezeigt, dass die Assistenten die Möglichkeit des Aufenthaltes bei uns als eine optimale sprachliche und landeskundliche Fortbildung nutzen. Unsere Schüler und Lehrer profitieren aber auch von diesem Einsatz. Die hierbei erworbenen Kenntnisse unterstützen die Schüler beim Umgang mit Alltagssituationen in einer Fremdsprache. Sie motivieren aber auch, sich mit Land, Kultur und Sprache auseinander zu setzen. Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold bat die Gäste, ihre positiven Eindrücke von ihrem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern nach Rückkehr in ihre Heimatländer publik zu machen, um so als Botschafter unseres Landes zu wirken.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 45

Nationale Bundesfachtagung „Perspektiven Sonderpädagogischer Förderung in Deutschland“ in Schwerin vom 14. bis 16. November 2001

Mit der Absicht, die sonderpädagogische Förderung im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland mit der Entwicklung in den anderen Staaten Europas zu vergleichen und gemeinsame Perspektiven zur weiteren Entwicklung zu erarbeiten, fand vom 14. bis 16. November 2001 eine nationale Konferenz statt.

Veranstaltet wurde die Konferenz vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern, der Berliner Senatsverwal-

tung für Schule, Jugend und Sport sowie der 'European Agency for Development in Special Needs Education'.

An der Konferenz nahmen etwa 120 Personen aus allen deutschen Bundesländern sowie aus Dänemark, Belgien, Großbritannien und den Niederlanden teil. Dabei handelte es sich um Referenten der Kultusministerien der Bundesländer, Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen und Verbänden, die sich schwerpunktmäßig mit der Förderung behinderter Menschen in unserem Bildungs-

system befassen (Nichtregierungsorganisationen, NGO) sowie von unterschiedlichen Einrichtungen für behinderte Menschen.

Insgesamt ging es um eine Zwischenbilanz zur Reform der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen und Bildungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, zugleich um eine Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen in den europäischen Nachbarländern, deren Schwerpunkt die sonderpädagogische Förderung ist.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 45

Küstenländer und Bund ermöglichen Neubau eines Forschungsschiffes

Der Bau eines neuen Forschungsschiffes ist perfekt. Das Bundesland Schleswig-Holstein unterzeichnete als Letzter einen gemeinsamen Vertrag zwischen Bund und norddeutschen Bundesländern.

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden gemeinsam mit dem Bund die Finanzierung in Höhe von 110 Mio. DM tragen. Der Bund trägt hiervon 75 Prozent, der Anteil von Mecklenburg-Vorpommern beträgt 13,75 Mio. DM. Der Heimathafen wird Rostock-Warnemünde sein. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt deshalb auch die Bauherren- und Eignerfunktion.

Die Ausschreibung des Baus betrachtet Bildungsminister Kaufold als eine besondere Herausforderung für die Werften des Landes. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2004 geplant. Das neue Forschungsschiff wird die 1967 gebaute „Alexander von Hum-

boldt“ ersetzen. Mit dem Schiffsneubau wird die Leistungsfähigkeit der Meeresforschung in Deutschland unterstrichen.

Das Forschungsschiff hat eine Gesamtlänge von ca. 80 m und eine Einordnung in die Eisklasse E 4. Es kann damit sowohl im Nordatlantik als auch am Rand des Polarkreises zum Einsatz kommen. Mit der Erweiterung des Einsatzgebietes können auch vom Institut für Ostseeforschung verstärkt wissenschaftliche Fragen der Schelfmeeresforschung aufgegriffen werden.

Diese gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern stärkt insgesamt die Meeresforschung der Bundesrepublik, aber sie stärkt vor allem auch das Institut für Ostseeforschung Warnemünde und macht Mecklenburg-Vorpommern zu einem zentralen maritimen Forschungsstandort der Bundesrepublik Deutschland.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 46

BM verstärkt Leistungsaspekte an den Schulen und ändert Versetzungsverordnung – Nur noch eine Fünf oder Sechs kann bei der Versetzung ausgeglichen werden.

Durch diese Verordnung sind sowohl Schüler des Grundschul-, Hauptschul-, Realschul- und gymnasialen Bereiches betroffen. Die Änderungen beziehen sich vorrangig auf Bestimmungen, welche die Versetzungen mit Notenausgleich regeln.

Die Qualität der schulischen Bildung wird u. a. auch durch solche Maßnahmen gesichert, welche die Anstrengungsbereitschaft des Schülers erhöhen. Das Bildungsministerium hat das Ziel, die Durchsetzung von Leistungsaspekten in der Schule weiter zu verstärken.

Erreicht ein Schüler am Ende der Klasse 4 lediglich nicht ausreichende Leistungen (Note 5 und 6) im Fach Mathematik oder Deutsch, wird er künftig nicht mehr in die Klasse 5 versetzt.

In den weiterführenden Schulen sind Versetzungen nur noch möglich, wenn der Schüler maximal in einem Fach eine Fünf oder Sechs auf dem Zeugnis hat. Die Note Sechs kann nur durch eine sehr gute Leistung (1) oder zwei gute Noten (2), die Note Fünf – und das ist neu – mit mindestens einer befriedigenden Leistung

(3) ausgeglichen werden. Bisher war der Notenausgleich in zwei Fächern möglich. Nur bei einer nicht ausreichenden Note in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann ein zweites Mal Notenausgleich gewährt werden.

An den Gymnasien ist jedoch zusätzlich geregelt, dass in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik nur untereinander die Note Fünf oder Sechs ausgeglichen werden kann.

Für die Kooperativen Gesamtschulen gelten die Versetzungsbestimmungen der jeweiligen Schulart.

Neu ist auch, dass unabhängig von der Schulart ein Notenausgleich in demselben Fach im nächsten Schuljahr nicht mehr möglich ist. Des Weiteren ist mit der Änderung des Schulgesetzes geplant, dass die Versetzung in der Orientierungsstufe von Klasse 5 nach 6 nicht mehr automatisch, sondern nur entsprechend den Leistungen erfolgt.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 46

DDR-Geschichte im Unterricht intensivieren – Birthler und Kauffold berieten über verstärkte Zusammenarbeit – gemeinsame Vereinbarung geplant

Das Bildungsministerium und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) werden die Zusammenarbeit verstärken, um gemeinsam vor allem die Auseinandersetzung mit der DDR-Geschichte weiter voran zu treiben.

Die Bundeszentrale, die Landeszentrale und das Bildungsministerium waren sich darüber einig, eine gemeinsame Vereinbarung abzuschließen.

Es ist ein zentrales Anliegen, die Demokratieerziehung junger Menschen in der Schule zu stärken. Die Auseinandersetzung mit der jüngsten Vergangenheit und dem DDR-Unrecht sind wichtige Bausteine zur politischen Bildung. Schule muss bei Schülern Kenntnisse vermitteln und Bewertungen und Haltungen erzeugen. Um in der Demokratie stark zu sein, sie gestalten zu können und um Zivilcourage tatsächlich zu leben, brauchen Schüler auch das Wissen darüber, wie eine Diktatur funktioniert und welche Auswirkungen sie hat.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold informierte Frau Birthler darüber, wie Lehrer in unserem Bundesland an der Umsetzung dieses Ziels besonders im Geschichtsunterricht arbeiten. Ohne Zweifel wird an den Schulen Vieles geleistet, um unsere Jugend zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der DDR-Geschichte zu befähigen. Lehrer beziehen Zeitzeugen in den Unterricht ein, arbeiten eng mit dem Landesbeauftragten, Herrn Mothes (LBStU), und anderen Institutionen zusammen oder organisieren Exkursionen zu Gedenkstätten.

Prof. Dr. Kauffold wies darauf hin, dass sich nicht alle Lehrer bei der intensiven Behandlung der DDR-Geschichte – im Vergleich zum Faschismus – im gleichen Maße engagieren. Die Befangenheit bei Lehrern im Umgang mit der eigenen Geschichte ist nicht auszuschließen. DDR-Geschichte ist schließlich ein Teil der Biografie vieler Lehrer. Besonders durch die Einbeziehung der eigenen Vergangenheit wäre es den Lehrern möglich, die Auseinandersetzung mit unserer jüngsten Geschichte anschaulich und emotional zu gestalten.

Insgesamt ist bisher zu diesem Thema an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Beachtliches geleistet worden, wenn man davon ausgeht, dass seit der Wende erst elf Jahre vergangen sind.

Das Bildungsministerium verbessert die Rahmenbedingungen für das Fach Geschichte, so wird der Unterricht in den Klassenstufen 6 bis 10 deutlich erhöht.

Des Weiteren wird die Behandlung der deutschen Diktaturen in allen 9. und 10. Klassen so verbindlich geregelt werden, dass kein

Schüler in Mecklenburg-Vorpommern die Schule verlässt, ohne sich im Unterricht mit Nationalsozialismus und DDR-Geschichte auseinander gesetzt zu haben. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit kann uns davor schützen, verfehlte Lebensmuster zu wiederholen.

Neue Rahmenpläne für das Fach Geschichte werden zurzeit erarbeitet. Hierbei werden die Erfahrungen des LBStU einfließen. Die DDR-Geschichte wird aber nicht in den Rahmenplänen auf das Thema „Stasi“ verkürzt. In einem breiteren Ansatz sollen im Unterricht die Mechanismen der DDR-Gesellschaft und des DDR-Staatssystems aufgezeigt, analysiert und bewertet werden. Ziel des Unterrichts muss es sein, bei den Schülern eine gefestigte Akzeptanz der Menschenrechte, eine Identifizierung mit den Grundwerten und mit einer wirksamen Demokratie zu schaffen. Der Unrechtscharakter des DDR-Regimes muss deutlich werden, ohne dabei allerdings alle Bürger unter Generalverdacht zu stellen. Von den Lehrern wird keine Selbstanprangerung erwartet, jedoch eine freimütige Auseinandersetzung ohne nostalgische Schönfärberei. Dazu gehört auch der Mut, über die Aufgaben der Schule und die Rolle der Lehrer in der DDR nachzudenken.

In der Lehrerfortbildung besteht bereits eine erfolgreiche Zusammenarbeit des L.I.S.A. mit dem LStU und dem BStU. Allein im letzten Jahr hat die Behörde über 50 Fortbildungsveranstaltungen in den Schulen angeboten. Das ist ein Erfolg. Das Bildungsministerium schlägt eine verstärkte Kooperation des L.I.S.A. mit dem LStU vor, um die Zusammenarbeit in der Lehrerfortbildung weiter auszuweiten.

Dies soll auch bei der Lehrerausbildung an den Hochschulen und bei den Referendaren erreicht werden. So soll die DDR-Geschichte ein Thema für alle angehenden Lehrer sein, die die 2. Ausbildungsphase durchlaufen.

Ein wirksames Mittel, den Zugang zur DDR-Geschichte zu erleichtern, ist die Hilfestellung für Schülerprojekte. Die pädagogischen Mitarbeiter des Landesbeauftragten konnten in vielen Fällen von außen die nötigen Impulse geben, die den Lehrern die weitere Behandlung im Unterricht erleichterten. Diese bisherige gute Zusammenarbeit wird fortgeführt.

Besonders dringend ist die Erstellung von Materialien mit regionalem Bezug, die erfahrungsgemäß für Schüler interessant und wichtig sind. Quellen stehen bereits zur Verfügung, sie müssen aber didaktisch aufgearbeitet werden. Hierzu wird das L.I.S.A. und der LStU konkrete Unterrichts- bzw. Vorbereitungshilfen für Projektstage erstellen.

PC-Know-how – Mecklenburg-Vorpommern bundesweit an der Spitze

Die schlechte Nachricht zuerst: Nur 47 Prozent der deutschen Abiturienten des Jahrgangs 1999 haben in der Schule PC-Know-how erworben. Die gute Nachricht: In Mecklenburg-Vorpommern sind es 67 Prozent, damit liegt Mecklenburg-Vorpommern bundesweit an der Spitze

Nach einer Information des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln vom 1. November 2001 liegen die ostdeutschen Länder generell über dem Durchschnitt (<http://www.iwkoeln.de/IWD>). Besonders auffällig sind diese regionalen Unterschiede bei den Gymnasiasten.

Dieser Spitzenplatz kommt nicht von ungefähr:

- Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige Bundesland, in dem bereits eine Informatische Grundbildung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 als eigenständiges Fach im Pflichtbereich verankert ist. So werden für alle Schüler Vorleistungen geschaffen, PC und Internet kompetent nutzen zu können – sowohl in der Schule als auch außerhalb.
- In der gymnasialen Oberstufe kann Informatik in Mecklenburg-Vorpommern als Grundkurs-Fach und an vier Gymnasien sogar als Leistungskurs-Fach gewählt werden.
- Unsere Rahmenpläne für die Informatische Bildung enthalten genau die Themen, mit denen die Gymnasiasten – nach der Information des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln – weniger vertraut sind bzw. schlechte oder überhaupt keine Kenntnisse haben:

- Tabellenkalkulation und Datenbanken,
- Multimedia-Anwendungen,
- Grafik-Programme sowie
- Programmiersprachen.

Aber auch ethische Fragen, etwa im Zusammenhang mit dem Einsatz von Expertensystemen, oder rechtliche Fragen werden thematisiert.

Mehr als 400 Lehrer haben seit 1991 eine berufsbegleitende, universitäre Weiterbildung Informatik absolviert; allein an der Universität Greifswald haben 73 Lehrer sich dieser aufwändigen Weiterbildung gestellt und das mehr als 1.000 Stunden umfassende Studium mit einer Staatsprüfung absolviert.

- Mit der Initiative Neue Medien, Schule und Unterricht, für die von der Landeregierung insgesamt rund 54 Mio. DM bis 2005 zur Verfügung gestellt werden, unterstützt das Land die Schulträger in ihrem Bemühen, die Hard- und Software-Ausstattung der Schulen zu verbessern. Zugleich haben sich ca. 5.000 Lehrer aller Fächer und Schularten fortgebildet, damit PC und Internet – auch außerhalb des Faches Informatik – Einzug in den Fachunterricht halten können.

Mecklenburg-Vorpommern entspricht sowohl mit der Stärkung der Informatischen Bildung als auch der Nutzung der Neuen Medien in den anderen Fächern dem Wunsch der Eltern, der Ausbildungsbetriebe und Hochschulen, alle Schüler bereits in der allgemein bildenden Schule zu einem kompetenten Umgang mit dem PC zu befähigen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 48

Landesarbeitsgericht bestätigt Lehrpersonalkonzept (LPK)

In einer Entscheidung vom 18. November 2001 (AZ-1 Sa 75/01) bezüglich der Kündigung eines Schulleiters einer Grundschule, der nicht an der Teilzeit nach dem Lehrpersonalkonzept teilgenommen hat, bestätigte das Landesarbeitsgericht die Rechtsposition des Bildungsministeriums zu Änderungskündigungen.

Rückläufige Schülerzahlen und der daraus resultierende geringere Bedarf an Lehrern ist ein sachlicher Grund zur Reduzierung der Arbeitszeit der Lehrer, so das Landesarbeitsgericht. Das Gericht erklärte dabei ausdrücklich das vom Bildungsministerium angewandte Verfahren der Bedarfsberechnung für rechtmäßig.

Das LPK bezieht die Interessen des Arbeitgebers und der Lehrer untereinander ein. Mit einer reduzierten Arbeitszeit könnten betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden, so das Gericht.

Für die Entscheidung war auch wichtig, dass dem Lehrer, der am Lehrpersonalkonzept teilnimmt, zusätzlich zu dem dauerhaft vereinbarten Mindestbeschäftigungssockel von 50 v. H., Jahr für Jahr ein befristeter Zusatzvertrag entsprechend der aktuellen Bedarfsermittlung angeboten wird.

Das Landesarbeitsgericht stellt weiterhin klar, dass Schulleiter hinsichtlich ihrer Unterrichtstätigkeit bei der Bedarfsberechnung wie alle anderen Lehrkräfte zu behandeln seien. Für Schulleiter und ihre Stellvertreter gibt es daher keine rechtliche Verpflichtung zu einer vollständigen Ausnahme von der Teilnahme am LPK. Das Landesarbeitsgericht verwirft damit entsprechende Auffassungen des Arbeitsgerichts Neustrelitz, das vor einiger Zeit anders entschieden hatte.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 48

6. Schweriner Wissenschaftstage – „da es ums Leben geht ...“ – Ein Symposium nicht nur für Wissenschaftler

Die Embryonenforschung, der Verbraucherschutz und die Ökologie standen im Mittelpunkt der Wissenschaftstage vom 30. November bis 1. Dezember 2001 im Schweriner Schloss.

- Wohin steuert das „Projekt Mensch“? – Genom-, Proteom- und Stammzellenforschung
- Verbraucherschutz - Gesundheit für Mensch und Tier
- Hilft die Natur sich selbst? – Ökologie – Raum – Landschaft

Ein Symposium, das vor allem den Dialog zwischen der Wissenschaft und dem Bürger förderte und die Chancen und Risiken auf diesen für die Gesellschaft so wichtigen Feldern ausloten wollte. Viele suchen Antworten auf diese Fragen unserer Zeit – wir wollen einige beantworten.

Die 6. Schweriner Wissenschaftstage schufen ein Forum der zwanglosen Information und Kommunikation zwischen wissenschaftlich tätigen Menschen aus verschiedenen Disziplinen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Für interessierte Jugendliche boten sie zudem auch die Möglichkeit, unter Anleitung bio-wissenschaftliche Experimente durchzuführen.

Durch die Entschlüsselung der Struktur des menschlichen Genoms sind die „Lebenswissenschaften“ („Life Sciences“) in eine

neue Ära eingetreten. Nun beginnt die Aufklärung der Funktion von Genen und Proteinen und ihres komplexen Wechselspiels. Der materielle „Code des Lebens“ wird Schritt für Schritt entziffert. Die Wissenschaft ist dem „Geheimnis des Lebens“ auf der Spur. Wird es ihr gelingen, auch die Bedeutung der „genetischen Sprache“ zu erkennen? Was bedeutet dies für unsere Vorstellung von der Natur, vom Leben, vom Menschen selbst? Welche neuen Felder der praktischen Anwendung vor allem in der Medizin werden erschlossen? Welche diagnostischen, pharmazeutischen und therapeutischen Möglichkeiten werden verfügbar und wie sind sie zu beurteilen? Fragen an die Wissenschaft, Fragen auch an die Gesellschaft, die – etwa im Bereich der Forschung mit embryonalen Stammzellen – hoch sensible Themen berühren. Naturwissenschaftler, Mediziner, Vertreter von Unternehmen, auch Juristen, Philosophen und Theologen informierten hierzu und diskutierten mit Bürgerinnen und Bürgern.

Für die Plenarvorträge und die Arbeitskreise standen Experten aus dem Land und aus ganz Deutschland zur Verfügung. Sie kamen von Universitäten und Forschungseinrichtungen ebenso wie aus Ministerien, Unternehmen und aus der Europäischen Kommission in Brüssel.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 49

Geisteswissenschaftlicher Wettbewerb durch Bildungsministerium gefördert

Das Bildungsministerium fördert geisteswissenschaftliche Forschungsprojekte an den Hochschulen zum Thema „Mare Balticum – Eine europäische Zukunftsregion in Vergangenheit und Gegenwart“. In einer Zeit verstärkter Technologieförderung sind die Geisteswissenschaften in ihrem Bemühen um Innovation und Internationalität zu unterstützen.

Drei Forschungsvorhaben wurden in einem Wettbewerb ausgewählt. In ihnen werden vielfältige Kooperationen mit zahlreichen Universitäten und Hochschulen der Ostseeanrainerstaaten stattfinden. Neben der Förderung der auf den Ostseeraum bezogenen internationalen wissenschaftlichen Kooperation ist ein weiteres Ziel des Wettbewerbs, Impulse für die Entwicklung größerer innovativer Forschungsprojekte zu setzen. Deren weitere Finanzierung soll dann u. a. bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) beantragt werden. Im Greifswalder Projekt „Land und Meer – Kommunikation und Integration im Ostseeraum“ wird die Entwicklung von Küstengesellschaften untersucht. Der Forschungsverbund unter der Leitung von Prof. Christian Lübke, Prof. Michael North und Prof. Werner Stegmaier fragt nach der Genese von Kultur und Wirtschaft, philosophischem Denken und Werteentwicklung in einem Raum, der stets auf besondere Weise durch seine Meere und Flüsse getrennt, aber auch verbunden wurde. Das Projekt in Rostock „Städtesystem und Urbanisierung

im Ostseeraum der Neuzeit – Historisches Informationssystem und Analyse von Demografie, Wirtschaft und Baukultur im 17. und 18. Jahrhundert“ (Leitung: Prof. Kersten Krüger, Prof. Gyula Pápay) verbindet auf sehr interessante Weise geschichtswissenschaftliche Fragen zur vergleichenden Stadtgeschichte im Ostseeraum mit der Entwicklung eines innovativen Informationssystems. Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse werden in digitalisierten Karten Auskunft geben über die sozialen Strukturen in Städten des Ostseeraumes. Während das historische Material in Rostock, Wismar und Greifswald aufbereitet wird, ermöglichen Rostocker Informatiker die Nutzung und weitere Bearbeitung via Internet für die wissenschaftlichen Kooperationspartner im Ostseeraum. Im dritten Projekt an der Hochschule Wismar geht es um „Kriminalität, Strafrechts- und Strafvollzugsentwicklung im Ostseeraum“. Dieses Forschungsvorhaben unter der Leitung von Prof. Frieder Dükel (Universität Greifswald) untersucht in vergleichenden Studien u. a. Gewalterfahrungen von Jugendlichen, die Kriminalitätsentwicklung sowie Lebens- und Haftbedingungen im Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern und in mehreren Ostseeanrainerstaaten vor dem Hintergrund tief greifender gesellschaftlicher Wandlungsprozesse.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 49

Semesterbeiträge für Studierende müssen nicht erhöht werden – Landeszuschüsse für Studentenwerke bleiben auf gleichem Niveau

Trotz des engen finanziellen Spielraumes werden die Landeszuschüsse an die Studentenwerke für die kommenden beiden Haushaltsjahre nicht gekürzt, sie können auf dem Niveau der Jahre 1999/2000 gehalten werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2002/2003 der Landesregierung. Die Studentenwerke werden mit über 5 Millionen DM für die Verpflegungseinrichtungen durch das Land gefördert.

Die Semesterbeiträge brauchen nicht – wie durch die Studentenwerke beabsichtigt – angehoben werden. Damit haben die Studierenden auch weiterhin für einen Beitrag von 50 DM im Semester die Möglichkeit, alle Angebote der Studentenwerke – wie beispielsweise preiswerte Mensaeessen, studentische Wohnunterkünfte und vielfältige Beratungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Studentenwerke Greifswald und Rostock können durch die Förderung durch die Landesregierung eine soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Unterstützung der Studierenden in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten.

An allen Hochschulen gibt es ausreichende und preiswerte Studentenunterkünfte. So werden 2002 weitere 500.000 DM durch das Land für Sanierungsarbeiten bei Studentenwohnheimen bereitgestellt. Wartelisten und Notunterkünfte, wie in anderen Bundesländern, sind in Mecklenburg-Vorpommern ein Fremdwort. Die Mensen als studentische Begegnungsstätten sind in Stralsund und Rostock auf modernstem Niveau, in Wismar ist der Neubau für 12 Mio. DM im nächsten Jahr fertig. Durch die Förderung des Landes kann ein Student für durchschnittlich 3,50 DM ein preiswertes Essen erhalten. Die Hochschulen verfügen über moderne Bibliotheken, so existieren in Greifswald, Wismar, Rostock und Stralsund Neubauten. Daneben bieten unsere Hochschulen noch Vieles. „Es gibt eben mehr als 1.000 Gründe in Mecklenburg-Vorpommern zu studieren“, so BM Prof. Peter Kauffold.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 50

BM Prof. Dr. Kauffold unterschrieb Richtlinie zur Förderung der IT-Ausstattung an den Schulen – damit wird die Qualität der Bildung erheblich verbessert

Im Rahmen der kürzlich beschlossenen Multimediakonzeption, in der allein bis 2002 mehr als 106 Mio. DM durch das Land bereitgestellt sind, werden zur Förderung der Neuen Medien im Unterricht an den Schulen bis 2005 über 54 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass neben der Informatischen Bildung auch in den anderen Unterrichtsfächern das Arbeiten mit Multimedia und Internet an allen Schulen zur Normalität wird. Bereits jetzt liegt Mecklenburg-Vorpommern nach einer Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft in Köln bei Computerkenntnissen der Abiturienten bundesweit an der Spitze.

Die Schulträger haben in den letzten Jahren sehr große Anstrengungen unternommen, um die Schulen mit Computerkabinetten auszustatten. Durch die Unterstützung des Landes wird im Bereich Multimedia an den Schulen ein weiterer Schub ausgelöst. Wer heute die Schule verlässt, ist ohne Grundfertigkeiten bei Computerkenntnissen für die Zukunft nicht gewappnet. Es liegt aber auch in der Verantwortung der Schule, die Chancengleichheit für Kinder weitestgehend zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur ein Teil von ihnen, sondern alle Mädchen und Jungen Zugang zum PC und Internet haben.

Das Land schafft mit der Multimediaoffensive, neben der bereits erfolgten umfangreichen Fortbildung der Lehrer, eine weitere Voraussetzung zur Integration der neuen Medien in allen Fächern. Display und CD-ROM, Website und Suchmaschine, E-Mail, Chatroom und SMS – das sind Begriffe, mit denen viele Sechs- bis Zehnjährige etwas anzufangen wissen. Grundschulen werden zu Anfang ein Schwerpunkt bei der Ausstattung sein. Pro Jahrgangsstufen 3, 4 und 5 können IT-Ausstattungen im Werte von ca. 2.500 DM beantragt werden. Bis zum Jahre 2005 wird an allen bestandsfähigen Schulen neben einem Computerraum für die Informatische Bildung, ein Medienraum mit drei bis vier PC und weiterhin durchschnittlich ein PC pro Klasse zur Verfügung stehen.

Die Fördermittel können erstmals auch von privaten allgemein bildenden Schulen genutzt werden. Richtlinie und Antragsformulare werden im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums veröffentlicht. Sie sind aber auch ab sofort auf dem Landesbildungsserver unter der Adresse www.kultus-mv.de abrufbar. In der Richtlinie sind u. a. folgende Schwerpunkte förderfähig: Verbesserung der Grundausrüstung, Vernetzung der Schulen und die Einrichtung eines Medienraumes.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 50

PISA ist Anleitung zum Handeln

Die Ergebnisse einer internationalen vergleichenden Untersuchung der schulischen Leistungen von 15-Jährigen in 32 OECD-Ländern (PISA) wurden in Paris vorgestellt. Die Untersuchung war auch von Deutschland in Auftrag gegeben worden. Deutschland schnitt nicht gut ab.

Das gilt für die Leistungen der Jugendlichen im Lesen, in Mathematik, in Naturwissenschaften, in Computerkenntnissen und ins-

besondere dann, wenn die Aufgaben ein qualitatives Verständnis verlangen. In Deutschland ist die Schere zwischen hohem und niedrigem Leistungsniveau mit deutlichen Beziehungen zur sozialen Herkunft besonders groß.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold ist der Meinung, dass uns die Ergebnisse nicht gänzlich überraschen dürften und zu Hektik veranlassen, weil die gleichen Tendenzen bereits in der

TIMSS-Studie von 1988 erkennbar waren. PISA muss uns alle vielmehr dazu bewegen, der Bildung im Interesse der Lebensqualität junger Menschen und der Standortentwicklung in jeder Hinsicht Priorität einzuräumen. PISA ist eine dankenswerte Grundlage für langfristige Entwicklungen, um Weichen zeitnah und richtig zu stellen.

Beginnend bei der Grundschule, gibt es in Mecklenburg-Vorpommern mehr Unterricht. Vor allem im Fach Deutsch und Mathematik sind die Stundenzahlen erhöht worden. Die Durchlässigkeit in der Orientierungsstufe wurde vergrößert, leistungsschwächere Schüler erhalten verstärkt Förderstunden. Die Leistungsorientierung wird ein durchgängiges Prinzip im Unterricht, zum Beispiel wurde die Versetzungsverordnung geändert. Die Berufs- bzw. Studienorientierung in verschiedenen Schularten wird verstärkt. Die Ganztagschule wird kontinuierlich entwickelt. Die Schulzeit

bis zum Abitur wird bei erheblich erhöhtem Unterrichtsangebot verkürzt. Obligatorische Vergleichsarbeiten zur Bewertung von Leistungen wurden eingeführt.

Das sind keine leeren Versprechungen, sondern Maßnahmen, die bereits seit 1998 verwirklicht oder eingeleitet wurden. Dafür werden erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt. Unsere Bemühungen sind auf die Entwicklung einer Schule gerichtet, die Chancengleichheit zur Grundlage hat. Wir fördern, wo es notwendig ist, und fordern, wo es möglich ist. Wir gestalten eine Schule, die Integration und Differenzierung ausgewogen berücksichtigt. Diese Schule soll die jungen Menschen befähigen, das Beste aus sich zu machen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 50

Musikland Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich in der Kulturlandschaft Deutschlands etabliert

Das Musikland Mecklenburg-Vorpommern hat seine zweite Saison erfolgreich beendet. Im Jahr 2000 konnte der erfolgreiche Zusammenschluss unter dem gemeinsamen Dach festgestellt werden. Für das zweite Jahr stand eine genaue Analyse des Musiklandes an. Hierzu haben wir im Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern einen starken und kompetenten Partner zur Seite.

Unter den fünf Festivals des Musiklandes Mecklenburg-Vorpommern – den Festspielen Mecklenburg-Vorpommern, dem Musiksommer Mecklenburg-Vorpommern, der Greifswalder Bachwoche, dem Schönberger Musiksommer und dem Usedomer Musikfestival – wurde in der Saison 2001 eine repräsentative Besucherbefragung durch das renommierte Berliner Institut für Kulturmarkt-Forschung (IFKM) durchgeführt. Bei 58 der insgesamt 183 Konzerte wurden 4.376 Besucher von den insgesamt rund 53.000 Gästen befragt. Die durchschnittliche Rücklaufquote der Befragung 2001 beträgt 23,4%. Folgende Auszüge repräsentieren wichtige Ausschnitte der umfangreichen Studie:

Die diesjährige Konzertsaison erstreckte sich vom 31. Mai bis 6. Oktober 2001. Ein erster Erfolgsindikator ist die Auslastungsquote der Konzerte, die im Mittel bei 85,1 % (Bezugsbasis: genutzte Plätze) bzw. bei 73,03 % (Bezugsbasis: verkaufte Karten ohne Gratisveranstaltungen) lag. Es war eine Vielzahl von Veranstaltungsorten ausgewählt: 19.400 Gäste fanden sich in Kirchen ein, 7.500 bei open-air-Veranstaltungen, 3.800 in Schlössern, 3.000 in Konzertsälen, 1.200 in Theatern und 18.000 in sonstigen Orten wie Kulturscheunen und Sälen in Hotels. Den Gästen wurde ein breites Programmspektrum angeboten: bei möglichen Mehrfachnennungen besuchten 13.900 Gäste Kammermusikkonzerte (49,2 % der Konzerte), 19.500 Sinfoniekonzerte (14,2 % der Konzerte), 6.200 Konzerte mit geistlicher Musik (11,5 % der Konzerte), 5.200 Chorkonzerte (6,6 % der Konzerte) 3.300 Jazzkonzerte (5,5 % der Konzerte), 1.400 Crossover-Konzerte (3,3 % der Konzerte) und 8.100 sonstige Veranstaltungen (19,1 % der Konzerte). Unter den sonstigen Veranstaltungen befinden sich u. a. Vorträge, Workshops, Oper und Tanz.

Besuchsfrequenz und Zufriedenheit:

Der Reiz der Veranstaltungen fußt sowohl in der Einbindung regionaler Künstler wie in der Auswahl nationaler und internationaler Spitzenkräfte: bei möglichen Mehrfachnennungen wirkten in 36,5 % der Konzerte Musiker aus Mecklenburg-Vorpommern mit, 70,7 % der Konzerte wurden (auch) mit Künstlern aus Deutschland und 43,6 % (auch) mit Künstlern aus dem Ausland gestaltet.

Die Festivals haben mit 36,9 % Besuchern, die in den vergangenen Jahren wiederholt zu Gast waren, einen beachtlichen Anteil an Stammpublikum. Im Mittel besuchten die Gäste in dieser Saison 3,0 Veranstaltungen, wobei rund ein Viertel (26,0 %) als „Fans“ mindestens vier Konzerte besuchten. Aus dieser hohen Besuchsfrequenz wie auch aus der Wiederbesuchsabsicht lässt sich auch auf die hohe Zufriedenheit der Besucher mit dem „Produkt“ Musikland schließen; 66,5 % der Besucher wollen *bestimmt*, 29,7 % *vielleicht*, und nur 5,0 % *eher nicht/sicher nicht* 2002 wieder kommen. Hochgerechnet werden demnach ca. 35.000 Besucher *bestimmt* wieder kommen. Befragte mit einer nur bedingten bzw. ohne Wiederbesuchsabsicht wohnen zu 52,8 % nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Ein weiterer Indikator für die hohe Produktqualität sind die 67,9 % Gäste, die ihren Bekannten das jeweilige Festival *häufig* weiterempfehlen wollen.

Insgesamt sind die Gäste mit den Leistungen der Festivals gut zufrieden: auf einer sechsstufigen Skala (1 = sehr zufrieden) vergeben 87,9 % als Gesamtbewertung die Werte 1 oder 2; der Mittelwert liegt bei 1,81. Auch in Bezug auf die Qualität der Programme und Künstler zeigt sich eine sehr hohe Zufriedenheit: 72,3 % vergeben für die auftretenden Künstler die Bestnote, bei den Programmen sind es 62,9 %. Auf der sechsstufigen Skala (1 = sehr zufrieden) werden die Programme im Mittel mit 1,33 bewertet, die Künstler werden im Mittel mit 1,48 benotet. Dieses Votum der hohen Zufriedenheit ist kaum noch zu steigern. In einzelnen Servicebereichen werden insbesondere bei der Kompetenz und Freundlichkeit des Personals, beim Kartenvertrieb und dem Informationsumfang gute Noten erreicht. Aus Sicht der Veranstalter ergeben sich hier Verbesserungspotenziale vor allem im

Bereich der Parkplatzangebote, der Ausschilderung der Veranstaltungsorte sowie der sanitären Anlagen. Von den Besuchern ebenfalls angemahnt, aber schwer zu ändern, bleibt die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei Kirchenkonzerten das teils enge und unbequeme Gestühl.

Warum kommt das Publikum so gern in die Konzerte des Musiklandes?

In Bezug auf die Besuchsmotivation wird deutlich, dass sich die Veranstaltungen des Musiklandes durch einen Markendreiklang auszeichnen: Neben einer häufig geäußerten *Lust auf Kultur* (61,0 %) werden die Besucher vor allem von den *Programmen* (42,4 %), den *Veranstaltungsorten* (36,8 %) und den *Künstlern* (33,8 %) angezogen. Daneben sind die *Tradition* (17,7 %), *Ausflug mit Konzertbesuch* (17,6 %), der Name des jeweiligen Festivals (11,4 %) und die *Empfehlung* (11,4 %) als Besuchsmotive relevant. Bei einer offenen Frage, was die Gäste als das jeweils „Besondere“ am Festival schätzen, werden bei allen fünf Festivals die Qualität bzw. Vielfalt von Künstlern/Programmen und Veranstaltungsorten hervorgehoben. Einheimische wissen darüber hinaus sehr zu schätzen, dass ihnen in ihrer unmittelbaren Umgebung ein hochwertiges Kulturerlebnis angeboten wird.

Für die Besucher der Musikland-Konzerte wird das Image am besten durch folgende Aussagen umrissen, die ihrer Rangfolge nach aufgeführt sind: „Die Festivals finden stets an besonders reizvollen Spielorten statt“, „Die Festivals bieten immer eine einzigartige Konzertatmosphäre“ und „Die Festivals haben sich ein unverwechselbares Profil in Bezug auf Programme, Künstler und Veranstaltungsorte aufgebaut“. Aber auch die Aussagen „Die Festivals wirken vorbildlich in der Nachwuchsförderung“, „Die Festivals schaffen mit der Auswahl international renommierter Künstler Konzerterlebnisse höchster Qualität“ und stoßen noch in breiten Teilen des Publikums auf einen hohen Grad an Zustimmung.

Insgesamt stellen die Musikland-Konzerte in der Kombination von qualitativ hochwertigen Programmen und Künstlern an reizvollen Veranstaltungsorten für Einheimische wie Auswärtige ein überaus attraktives Kulturangebot in Mecklenburg-Vorpommern dar.

Wie präsentiert sich das Musikland in den Medien?

Die Musikland-Konzerte erzielen eine breite Öffentlichkeitswirkung: 78,7 % der Veranstaltungen wurden in Printmedien dokumentiert, 9,3 % im Rundfunk und 6,6 % im Fernsehen. Im ersten Jahr des Bestehens erreicht die Dachmarke „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“ unter den Festivalgästen einen Bekanntheitsgrad von 33,5 %, wobei der Bekanntheitsgrad unter Auswärtigen mit 22,8 % nur halb so hoch ausgeprägt ist wie unter den Einwohnern von Mecklenburg-Vorpommern (41,4 %). Die diesjährig erstmals aufgelegte Broschüre „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“ wird von 15,8 % der Besucher genutzt. Am häufigsten informieren sich Festivalgäste über Programm-Faltblätter (45,3 %), Programm-Hefte (39,8 %), Zeitungen/Zeitschriften (34,3 %) und Aushänge/Plakate (28,4 %). Daneben spielen Empfehlungen von Freunden/Bekanntem (24,0 %) eine wichtige Rolle; zufriedene eigene Besucher entfalten hier in beträchtlichem Umfang Multiplikatoren-Funktionen.

Insgesamt stellen die Musikland-Konzerte in der Kombination von qualitativ hochwertigen Programmen und Künstlern an reizvollen Veranstaltungsorten für Einheimische wie Auswärtige ein überaus attraktives Kulturangebot in Mecklenburg-Vorpommern dar.

Fazit:

Auf Grund der Befragung können wir feststellen, dass das Musikland ein Erfolg ist. Musikland wird mit Qualität verbunden. Die inhaltliche Differenzierung der einzelnen Festivals ist als sinnvoll und plausibel aufgenommen worden. Die Befragung gibt konkrete Hinweise für die inhaltliche Ausformung der kommenden Jahrgänge und die weitere Ausrichtung des Marketings.

Das Musikland Mecklenburg-Vorpommern ist ein Zukunftsmodell in unserer Kulturlandschaft. Die Landesregierung wird das Musikland auch weiterhin fördern und unterstützen und deren weitere erfolgreiche Profilierung aktiv begleiten.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 51

Land legt Universität Rostock Vertrag zur Zahnmedizin vor

Am 28. November 2001 hat die Landesregierung der Universität Rostock einen vom Bildungsminister unterschriebenen Vertrag zur Wiedereinrichtung der Zahnmedizin vorgelegt.

Vorangegangen waren zahlreiche Verhandlungsrunden mit der Universität, in denen insbesondere die Fragen der Kostenneutralität beim Betrieb des Studiengangs Zahnmedizin die zentrale Rolle spielten. Der nunmehr unterbreitete Vertrag beschränkt das Gebot der Kostenneutralität allein auf den Studiengang Zahnmedizin.

Verluste in anderen Klinikbereichen haben danach keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb dieses Studiengangs. Damit ist die Landesregierung der Universität bis an die Schmerzgrenze

entgegen gekommen. Doch eines kann das Land der Universität nicht abnehmen: die autonome Entscheidung über die mit der Wiedereinrichtung des Studiengangs Zahnmedizin verbundenen Risiken, die sowohl struktureller als auch finanzieller Art sind. Wer Kostenneutralität beim Betrieb des Studiengangs Zahnmedizin verspricht, muss auch für die Folgen von möglichen finanziellen Verlusten gerade stehen.

Der Vertrag sieht insoweit vor, dass bei Defiziten im Bereich der zahnmedizinischen Polikliniken und einem nicht ausgeglichenen Gesamthaushalt der Medizin auf den Haushalt der Universität außerhalb des Medizinetats zurückgegriffen werden muss.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 52

Förderung von Kultur ist ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern

Anlässlich ihrer jüngsten Plenarsitzung vom 6. Dezember 2001 sprach die Kultusministerkonferenz (KMK) mit dem Staatsminister Prof. Dr. Nida-Rümelin über aktuelle kulturpolitische Themen. Als einer der Initiatoren einer Plenartagung der KMK zu ausschließlich kulturellen Themen äußerte Prof. Dr. Kauffold Genugtuung über das Zustandekommen der Beratung in Bonn. Als Gäste standen der Staatsminister für Kultur und Medien, Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin, und der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zur Verfügung.

Der Minister hob die Förderung des Bundes, insbesondere die Unterstützung bei der Verringerung der Defizite der Neuen Länder in der kulturellen Infrastruktur, mit Hilfe von Programmen wie „Kultur in den Neuen Ländern“, „Dach und Fach“ oder die „Leuchtturmförderung“ hervor. Er verdeutlichte die Notwendigkeit der gezielten Fortsetzung der Programme.

Prof. Dr. Kauffold wertete die von der Kulturszene geforderte und vom Kulturstaaatsminister vorangetriebene Reform der Besteuerung ausländischer Künstler als kulturpolitisches Signal für ein weltoffenes Deutschland und für eine konkrete Unterstützung des internationalen Kulturaustausches mit regionaler Bedeutung. Der Minister brachte die Erwartung zum Ausdruck, dass die Bundesregierung die noch ausstehenden Reformschritte in diesem Bereich zum Abschluss bringen möge.

Die Bedeutung der deutschen Auslandsschulen für die Darstellung und Vermittlung deutscher Kultur sowie für den Dialog mit den anderen Ländern wurde vom Bildungsminister mit Nachdruck hervorgehoben. In die Überlegungen des Landes und der Kommunen zur Zukunft des Gedächtnisortes Peenemünde sowie zum Umgang mit dem 4,5 km langen Bauwerk aus der Zeit des Nationalsozialismus in Prora, welches sich noch im Eigentum des Bundes befindet, möchte Prof. Dr. Kauffold den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien einbeziehen. Bei diesen national bedeutsamen Stätten sieht der Minister auch den Bund in einer besonderen Verantwortung.

Das vom Bildungsminister angeregte und in der Erarbeitung begleitete Positionspapier „Zur Finanzierung der Theater und Orchester“ wurde vom Plenum der KMK zur Kenntnis genommen. In dem Prüfergebnis werden von Theaterexperten aus Deutschland die Möglichkeiten und Grenzen für weitere Entscheidungen im Theaterbereich aufgezeigt. In regelmäßigen Abständen sollte die KMK diese Plenartagungen mit ausschließlich kulturellen Themen wiederholen.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588 - 7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558 - 5212, Telefax 0385 558 - 5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt